

Satzung

und

Ordnungen

der

Gruppe Nord

im

Deutschen Badminton Verband e.V.

in der Fassung vom 06.01.1995

Stand 06.01.2012

Inhaltsverzeichnis

der Satzung und Ordnungen der Gruppe Nord

A. Satzung		Seite 4 - 6
§ 1	Name	
§ 2	Zweck	
§ 3	Rechtsgrundlagen	
§ 4	Zugehörigkeit	
§ 5	Organe	
§ 6	Gruppentag	
§ 7	Spielausschuss	
§ 8	Jugendausschuss	
§ 9	Finanzierung	
§ 10	Schlussbestimmungen	
B. Finanzordnung		Seite 7 - 8
§ 1	Umlagen	
§ 2	Meldegelder	
§ 3	Ordnungsgebühren	
C. Spielordnung		Seite 9 - 25
§ 1	Allgemeines	
§ 2	Teilnahme, Voraussetzung der Vereine	
§ 3	Auf- und Abstieg	
§ 4	Durchführung der Punktspielrunde	
§ 5	Ranglisten	
§ 6	Mannschaftsaufstellungen	
§ 7	Ablauf des Wettkampfes	
§ 8	Wertung und Umwertung	
§ 9	Qualifikation zur Oberliga	
§ 10	Kostenregelung	
§ 11	Proteste	
§ 12	Schlussbestimmungen	
D. Anlage I (Mindestanforderungen)		Seite 26
E. Anlage II (Ergänzungsbestimmungen für SR)		Seite 27 - 29
F. Richtlinien für die Durchführung der NDM		Seite 30 - 31

G. Jugendordnung

Seite 32 - 34

§	1	Name und Mitgliedschaft
§	2	Aufgaben
§	3	Rechtsgrundlagen
§	4	Organ
§	5	Jugendausschuss
§	6	Wettkampfbestimmungen
§	7	Startgelder
§	8	Seniorenerklärung
§	9	Jugendordnungsänderungen
§	10	Schlussbestimmungen

H. Ranglistenbestimmungen der Badmintonjugend der Gruppe Nord im DBV

Seite 35 - 38

I. Richtlinien für die Durchführung der NDM der Schüler und Jugend

Seite 39

K. Rahmenbestimmungen für die Ausrichtung der NDMM der Schüler und Jugend

Seite 40 - 44

§	1	Allgemeines
§	2	Teilnahme
§	3	Durchführung
§	4	Wettkampfbestimmungen
§	5	Wettkampfführung
§	6	Ordnungsgebühren
§	7	Proteste
§	8	Inkrafttreten

SATZUNG

der Gruppe Nord

§ 1 Name

Die Spielgemeinschaft der Norddeutschen Landesverbände führt die Bezeichnung "Gruppe Nord im DBV".

§ 2 Zweck

Der Zweck dieser Spielgemeinschaft ist, die Norddeutschen Badmintonmeisterschaften (Vorrunde zur Deutschen Meisterschaft) und die Norddeutschen Mannschaftsmeisterschaften zu organisieren und durchzuführen sowie den Norden der Bundesrepublik im Badminton repräsentativ zu vertreten.

§ 3 Rechtsgrundlagen

Die Satzung und Ordnungen des DBV sowie diese Satzung mit Finanzordnung, Spielordnung und Jugendordnung der Gruppe Nord sind die Rechtsgrundlagen der Gruppe Nord und für die ihr angehörenden Landesverbände und Vereine verbindlich.

Den Spielbetrieb regeln die Richtlinien für die Durchführung der von der Gruppe Nord veranstalteten Wettbewerbe, die von den zuständigen Ausschüssen erarbeitet und beschlossen werden.

Der Gruppentag kann die Beschlüsse aufheben.

§ 4 Zugehörigkeit

Zur Gruppe Nord gehören die ihr durch § 4 Abs. 1 der DBV-Satzung zugeordneten Landesverbände. Das sind:

Berlin-Brandenburg (BBB)	Niedersachsen (NIS)
Bremen (BRE)	Sachsen-Anhalt (SAH)
Hamburg (HAM)	Schleswig-Holstein (SLH)
Mecklenburg-Vorpommern (MVP)	

§ 5 Organe der Gruppe Nord

Die Organe der Gruppe Nord sind:

- a) der Gruppentag
- b) der Spielausschuss
- c) der Jugendausschuss

§ 6 Gruppentag

Der Gruppentag setzt sich zusammen aus den Präsidenten/Vorsitzenden der Landesverbände (oder deren Vertretern) und den Obleuten der Jugend und Senioren der Gruppe Nord. Jeder von ihnen hat eine Stimme.

Ein Sachreferent kann auf Antrag eines Teilnehmers hinzugeladen werden. Er hat jedoch kein Stimmrecht.

noch § 6

Aufgabe des Gruppentages sind

- a) die Zusammenarbeit der ND-Landesverbände zu fördern
- b) über Anträge zu beschließen und über "Verschiedenes" zu beraten. Das schließt die Annullierung von Wahlen oder Ordnungsänderungen durch die Ausschüsse ein.

Der Gruppentag wird nach Bedarf einberufen. Dafür reicht der Antrag des Präsidenten/Vorsitzenden eines Landesverbandes aus.

Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen. Sie ist vom Präsidenten/Vorsitzenden des Landesverbandes einzuberufen, in dem die Norddeutschen Meisterschaften stattfanden. Er hat auch die Leitung des Gruppentages. Vorliegende Anträge sind mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 7 Spielausschuss

Der Spielausschuss setzt sich zusammen aus dem Obmann, den Sportwarten der Landesverbände und den Staffelleitern, sofern sie nicht Sportwart ihres Landesverbandes sind. Bei Verhinderung kann der zuständige Verbandsvorstand einem anderen Verbandsmitglied dieses Amt übertragen. Der Jugendobmann wird bei allen Fragen seines Aufgabengebietes ohne Stimmrecht hinzugezogen.

Jedes Mitglied des Spielausschusses hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

Der Spielausschuss tagt mindestens zweimal pro Jahr. Davon einmal anlässlich der Norddeutschen Meisterschaften. Bei dieser Sitzung wird auch die Wahl des Obmanns und der Staffelleiter durchgeführt. Deren Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Von den Sitzungen des Spielausschusses sind Protokolle anzufertigen und auch den Präsidenten/Vorsitzenden unverzüglich zuzusenden.

Der Spielausschuss ist das Sportgericht in erster Instanz innerhalb seines Aufgabengebietes.

Die Aufgaben des Obmanns sind:

1. Die Sitzungen des Spielausschusses einzuberufen, eine Tagesordnung vorzuschlagen und die Sitzungen zu leiten.
2. Die Durchführung der Norddeutschen Meisterschaften und der Qualifikationsrunden zu überwachen.
3. Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 der Bundesligaordnung des DBV (Kontaktperson).
4. Repräsentative Planungen des Spielausschusses durchzuführen und die gemeinsamen Interessen der Landesverbände beim Referat für Spielbetrieb O19 im Ausschuss für Wettkampfsport zu vertreten.
5. Als Vorsitzender des Sportgerichtes in 1. Instanz die Verhandlungen zu leiten und je nach Fall zwei weitere Mitglieder des Spielausschusses als Beisitzer zu benennen, die nicht den streitenden Landesverbänden angehören. Er kann den Vorsitz einem anderen Ausschussmitglied übertragen.
6. Die Ausschreibungen der Turniere der Gruppe Nord zu versenden und zu überwachen.

§ 8 Jugendausschuss

Die Zusammensetzung des Jugendausschusses und seiner Tätigkeiten wird durch die Jugendordnung der Gruppe Nord geregelt. Im Übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 7.

Durch den Jugendausschuss ist zu gewährleisten, dass die Wahl des Jugendwartes anlässlich des ersten Turniers des jeweiligen Jahres der Gruppe Nord erfolgt.

§ 9 Finanzierung

Die Kassenführung der Gruppe Nord obliegt dem Obmann bzw. dem Ausschußvorsitzenden der Jugend, die alljährlich ihren Ausschüssen und den Präsidenten/Vorsitzenden schriftlich Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben zu geben haben. Die Kosten für die Teilnahme an Tagungen und Ausschußsitzungen tragen die Landesverbände für ihre Mitglieder. Die Erstattung der Kosten für den Obmann, den Jugendwart, die Staffelleiter und den Pressewart richtet sich nach der Finanzordnung des DBV.

Für die Staffelleiter, sofern sie nicht Sportwart ihres Landesverbandes sind, und den Pressewart werden von der Gruppe Nord die Kosten getragen.

§ 10 Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Annahme durch die LV der Gruppe Nord in Kraft.

Satzung	vom 06.01.1995
Änderungen	vom 08.01.1999
	vom 04.02.2005

FINANZORDNUNG

der Gruppe Nord

§ 1 Umlage

Zur Finanzierung der Kosten der Gruppe Nord zahlen die Landesverbände zu Beginn jeden Jahres eine Umlage von € 255.-- auf ein vom Obmann zu benennendes Konto.

§ 2 Meldegelder

Für die Ausrichtung der Norddeutschen Meisterschaften erhalten die ausrichtenden Landesverbände folgende Meldegelder:

1.	Norddeutsche Meisterschaft O19	€	1.600,--
2.	Norddeutsche Meisterschaft U22	€	1.400,--
3.	Norddeutsche Meisterschaft O35	€	2.800,--

Die Meldegelder je Landesverband errechnen sich für jede Meisterschaft nach folgender Formel:

$$M = G + (A \times Q)$$

M = Gesamtmeldegeld

G = Grundbetrag in Höhe von € 80,-- (unabhängig von einer Teilnahme)

A = Anzahl der gemeldeten Disziplinen

Q = Gesamtmeldegeld abzüglich Gesamtgrundbetrag dividiert durch Gesamtzahl der gemeldeten Disziplinen.

Änderungen der Meldungen, die nach Meldeschluss eingehen, werden für die Ermittlung des Meldegeldes nicht mehr berücksichtigt.

Zur Deckung der Verwaltungskosten sind die folgenden Meldegelder an die Gruppe Nord zu entrichten:

1.	Regionalliga und Oberliga je teilnehmende Mannschaft	€	80,--
2.	Aufstiegs- oder Qualifikationsrunden je teilnehmende Mannschaft	€	50,--

Im Bereich der Badmintonjugend der Gruppe Nord werden für die einzelnen Wettbewerbe vom Jugendwart der Gruppe Nord folgende Startgelder erhoben und wie folgt aufgeteilt:

1.	Ranglistenturniere pro gemeldeten Teilnehmer und pro Disziplin	€	6,--
----	---	---	------

Von dem insgesamt erhobenen Betrag erhält der Ausrichter des

1. Ranglistenturniers U13/U15 € 450,--

1. Ranglistenturniers U17/U19 € 550,--

2. Ranglistenturniers U13, U15, U17, U19 € 850,--.

2.	Einzelmeisterschaften pro gemeldeten Teilnehmer und pro Disziplin	€	8,--
----	--	---	------

Der Ausrichter erhält € 1.200.--.

Die Restbeträge zu 1. und 2. gehen jeweils an die Jugendkasse der Gruppe Nord.

3.	Mannschaftsmeisterschaften pro Mannschaft	€	70,--
----	--	---	-------

Von dem insgesamt erhobenen Betrag erhält der Ausrichter der NDMM € 550,-- (mit Physio), bzw. € 340,-- (ohne Physio).

§ 3 Ordnungsgebühren

Für Verstöße gegen die Satzung oder die Spielordnung werden vom Obmann bzw. vom Staffelleiter die folgenden Ordnungsgebühren erhoben (die Zuständigkeit ergibt sich aus der SpO) :

a)	Zurückziehen einer Mannschaft nach dem 30.04. eines jeden Jahres	€	200,--
b)	Nichtantreten zum Wettkampf Außerdem Übernahme der dem Gegner dadurch tatsächlich entstandenen Kosten bis zur Höhe von € 300,--. Absatz b) entfällt bei Einwirkung höherer Gewalt.	€	100,--
c)	Verursachung eines verspäteten Spielbeginns	€	50,--
d)	Nichteinhaltung von Abgabe- bzw. Meldefristen	€	25,--
e)	Unvollständige oder fehlerhafte Meldungen (nur Jugend)	€	25,--
f)	Nichteinhaltung von "Mindestanforderungen für die Durchführung von Wettkämpfen der regionalen Badminton-Ligen"	bis €	25,--
g)	Verstoß gegen die Bestimmungen über die Spielkleidung je Spieler	€	15,--
h)	Sonstige Verstöße des Vereins	bis €	50,--
i)	Sonstige Verstöße von Spielern einer beteiligten Mannschaft	bis €	25,--
k)	Nichtgestellung von Schiedsrichtern bei der Qualifikationsrunde zur Oberliga	€	50,--
l)	Nichtantreten bei NDM ohne vorherige Absage je Teilnehmer und Disziplin	€	10,--
m)	Nichtantreten bei DEM ohne vorherige Absage je Teilnehmer und Disziplin	€	50,--
n)	Nichtgestellung von Schiedsrichtern in der Regionalliga je Schiedsrichter	€	50,--

Finanzordnung	vom 06.01.1995
Änderungen	vom 10.01.1997
	vom 08.01.1999
	vom 04.06.2000
	vom 15.10.2000
	vom 05.10.2001
	vom 03.08.2002
	vom 04.02.2005
	vom 01.09.2007

vom 03.10.2008
vom 07.01.2011
vom 22.01.2011
vom 06.08.2011

SPIELORDNUNG

der Gruppe Nord

§ 1 Allgemeines

1. Regionalliga und Oberliga

Die Regionalliga Nord ist die oberste Spielklasse im Bereich der Gruppe Nord. Als Unterbau besteht die Oberliga Nord.

2. Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Regionalliga (RN) und der Oberliga (ON) erfolgt aus den hierfür qualifizierten Mannschaften der Gruppe Nord.

Träger der beiden Ligen sind die Landesverbände der Gruppe Nord.

3. Durchführungsbestimmungen

Die Durchführung des Spielbetriebs richtet sich nach den Bestimmungen der Spielordnung des DBV und der Gruppe Nord, die in dieser Spielordnung (SpO) zusammengefasst sind.

4. Verantwortliche

Verantwortlich für die Abwicklung des Spielbetriebes ist der Spelausschuss der Gruppe Nord (SpA).

Er bestimmt aus seinen Reihen den/die Staffelleiter (StL) für die Regionalliga und die Oberliga.

Sie sind dem SpA für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

Dem/n Staffelleitern obliegt:

- a) das Erstellen der Spielpläne
- b) die Abwicklung des Spielbetriebes der Ligen gemäß dieser SpO.
- c) die Überwachung der Einhaltung der SpO einschließlich der Verhängung von Ordnungsgebühren bei Verstößen dagegen.
- d) die Führung der offiziellen Tabellen.

noch § 1

5. Kontaktperson

Gemäß § 2 (2) BLO hat die Gruppe Nord dem BL-SpL bis zum 15. Juli jeden Jahres eine Kontaktperson zu benennen. Diese Kontaktperson stellt die Verbindungsstelle zwischen den Vereinen und dem BL-SpL dar. Ihr obliegt die Meldung des Aufsteigers zur II. Bu-Liga an den BL-SpL und die rechtzeitige Beschaffung der Termine der I. und II. BL sowie die kurzfristige Weitergabe an die StL und die Sportwarte der Landesverbände.

6. Spielsaison

Die Spielsaison beginnt in jedem Jahr am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

7. Rechtsinstanz

Über Punktabzüge und Ordnungsgebühren entscheidet der StL in erster Instanz. Als Berufungsinstanz entscheidet der SpA.

Über Streitigkeiten, Proteste und sportliche Vergehen entscheidet der SpA als erste Instanz im Sinne der DBV-Rechtsordnung. Seine Entscheidungen ergehen schriftlich und müssen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden.

Gegen Entscheidungen des SpA können Rechtsmittel nach der DBV-Rechtsordnung eingelegt werden.

§ 2 Teilnahme, Voraussetzung der Vereine

1. Staffelgröße

Die Staffel der RN und der ON bestehen in der Regel aus jeweils 8 Mannschaften.

2. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind nur Mannschaften aus Vereinen, die einem Landesverband der Gruppe Nord angehören.

Teilnahmeberechtigt sind auch Spielgemeinschaften aus Vereinen, die einem Landesverband der Gruppe Nord angehören. Die Zulassung einer Spielgemeinschaft ist beim Obmann der Gruppe Nord zu beantragen. Sie ist nur dann zu gewähren, wenn sie folgenden Kriterien erfüllt:

- a) Aktiver Bestand bereits seit einer kompletten Spielsaison.
- b) Durchgängigkeit durch alle Mannschaften, einschl. Jugend, mit Ausnahme der Bundesliga.
- c) Vorlage eines Vertrages, der die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt.
- d) Bestätigung durch den Landesverband.
- e) Diese Regelung gilt ab der Saison 2011/2012

Gründen Vereine, die bereits mit einer Mannschaft in der Gruppe Nord vertreten sind, eine Spielgemeinschaft mit einem Verein, der bisher nicht in der Gruppe Nord vertreten ist, so darf im ersten Jahr der neuen Spielgemeinschaft kein Spieler aus dem neu hinzukommenden Verein in der Mannschaft der neuen Spielgemeinschaft mitspielen. Spielerwechsel zwischen den beteiligten Vereinen werden dabei nach dem 31.03. nicht mehr zugelassen.

In der RN und in der ON darf nur jeweils eine Mannschaft eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft vertreten sein.

3. Teilnahmemeldung

Die teilnahmeberechtigten Vereine/Spielgemeinschaften haben dem jeweiligen StL bis spätestens 30.04. jeden Jahres Meldung über ihre verbindliche Teilnahme an den Punktspielen der kommenden Saison zu machen.

4. Materialien

Von jedem Verein/Spielgemeinschaft ist mit Einsendung der Rangliste anzugeben:

noch § 2

- a) genaue Bezeichnung des Verein/Spielgemeinschaft
- b) Name und Anschrift einer Kontaktperson mit Telefon und/oder Fax, sowie einer e-mail-Adresse soweit vorhanden.
(Die Kontaktperson kann, muss aber nicht der Mannschaftsführer sein.)
- c) Anschrift der Halle mit Telefonnummer
(einschl. Hallenhöhe und Anzahl der Spielfelder)

5. Weitere Mannschaften im Spielbetrieb

Der meldende Verein/Spielgemeinschaft muss in der jeweils laufenden Saison mit mindestens einer weiteren Mannschaft an den Rundenspielen seines Landesverbandes teilnehmen.

6. Halle

Die Spiele müssen in einer Halle mit einer lichten Höhe von mindestens 7,00 Metern durchgeführt werden. Die Halle muss mit mindestens 2 Standardfeldern ausgestattet sein.

Der SpA kann auf Antrag in besonderen Fällen für einzelne Spiele oder auch für eine Saison Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Für die Dauer des Wettkampfes darf keine andere Sportart in der Halle ausgetragen werden.

§ 3 Auf- und Abstieg

1. Abstieg aus der 2. Bundesliga

In der Regel steigen aus der 2. BL die in den Schlusstabellen auf den Plätzen 7 und 8 stehenden Mannschaften ab.

Sie werden in die höchste Spielklasse ihrer Gruppe eingefügt.

Die Zahl kann sich erhöhen, wenn aus der 1. BL mehr Mannschaften in die 2. BL-Nord absteigen (bzw. zurückgezogen werden) als aus ihr aufsteigen. In solchen Fällen steigen der Sechstplatzierte, der Fünftplatzierte usw. ebenfalls ab.

2. Aufstieg zur 2. Bundesliga

Der Erstplatzierte der RN steigt in die 2. BL auf.

Wird in der 2. BL ein zusätzlicher Platz frei, so wird dieser in folgender Reihenfolge aufgefüllt:

Siebenter der 2. BL Nord
Zweiter der RL Nord
Achter der 2. BL Nord
Dritter der RL Nord

3. Abstieg aus der Regionalliga

Die Inhaber der beiden letzten Plätze in der Abschlusstabelle steigen in die ON ab.

4. Aufstieg in die Regionalliga

- a) Aufsteiger sind die beiden Erstplatzierten der ON bzw. die Nächstplatzierten, wenn der Erste oder die Nächstplatzierten kein Interesse haben oder wenn der Verein/Spielgemeinschaft bereits mit einer Mannschaft in der RN vertreten ist.

noch § 3

- b) Vermindert sich die Zahl der Mannschaften in der RN auf 7 (kein Absteiger aus der II. BL), wird der freie Platz mit dem Vorletzten der Abschlusstabelle aufgefüllt.
- c) Erhöht sich die Zahl der Mannschaften in der RN auf 9 (2 Absteiger aus der II. BL), steigen drei Mannschaften ab.
- d) Erhöht sich die Zahl der Mannschaften in der RN auf 10 oder 11 (3 oder 4 Absteiger aus der II. BL), so wird der SpA eine sportliche Entscheidung treffen.
- e) Sollten freie Plätze zur Verfügung stehen, so kann der SpA Relegationsspiele ansetzen.

5. Abstieg aus der Oberliga

Die Inhaber der beiden letzten Plätze in der Abschlusstabelle steigen ab.

6. Aufstieg in die Oberliga

- a) Die Landesmeister ermitteln in einer Qualifikationsrunde die Direktaufsteiger. Gespielt wird in zwei Gruppen "jeder gegen jeden". Die beiden Erstplatzierten jeder Gruppe spielen über Kreuz die beiden Aufsteiger aus. Wenn der Landesmeister kein Interesse hat oder bereits mit einer Mannschaft in der ON vertreten ist, so kann ein Nächstplatziertes seine Stelle einnehmen.
- b) Vermindert sich die Zahl der Mannschaften in einer Staffel auf 7 (Aufstieg in die RN), wird der freie Platz wie folgt aufgefüllt:
 - 1. Bestplatziertes Absteiger
 - 2. Qualifikation aus den beiden Verlierern der Endrunde der Qualifikationsrunde
 - 3. Viertes der Qualifikationsrunde
- c) Erhöht sich die Zahl der Mannschaften in einer Staffel auf 9 (Zwei Absteiger aus der RN), steigen drei Mannschaften ab.

An den Qualifizierungsrunden zur ON dürfen nur Spieler teilnehmen, die bereits am 1. Spieltag der Rückrunde der laufenden Saison für den an der Aufstiegsrunde beteiligten Verein/Spielgemeinschaft spielberechtigt waren.

Spätestens 3 Wochen vor dem Termin der ON-Qualifizierungsrunden haben die eventuell betroffenen Vereine/Spielgemeinschaften der Landesverbände dem Obmann der Gruppe Nord schriftlich mitzuteilen, ob sie an den Qualifizierungsrunden zur ON teilnehmen wollen. Es besteht Meldepflicht der Vereine/Spielgemeinschaften. Die Ausschreibung ist den betroffenen Vereinen/Spielgemeinschaften über die Landessportwarte zuzusenden.

§ 4 Durchführung der Punktspielrunde bzw. der Wettkämpfe

1. Punktspielrunde

Der Wettkampfbetrieb innerhalb der Staffeln besteht aus einer Hin- und einer Rückrunde, wobei jede Mannschaft gegen jede andere je ein Heim- und ein Auswärtsspiel bestreitet.

Die danach Erstplatzierte Mannschaft der RN ist Mannschaftsmeister der Gruppe Nord und zum Aufstieg in die 2. BL berechtigt.

Die Erstplatzierte Mannschaft der ON ist Staffelsieger und zum Aufstieg in die RN berechtigt.

noch § 4

2. Spielplan

Den Spielplan erstellt der StL in Abstimmung mit den Spielplänen der 1. und 2. BL und dem SpA. Dabei sollen an einem Wochenende in der Regel je Verein/Spielgemeinschaft zwei Spiele stattfinden.

Abweichungen von den im Terminplan vorgesehenen Spieltagen sind nur mit Zustimmung beider Vereine/Spielgemeinschaften und dem jeweiligen StL möglich.

Die Zustimmung beider Vereine ist bei Antragstellung durch den Antragsteller beizubringen.

3. Anfangszeiten

Die Spiele beginnen in der Regel samstags um 16.00 Uhr und sonntags um 10.00 Uhr.

Die beteiligten Vereine/Spielgemeinschaften können für den angesetzten Spieltag eine andere Anfangszeit vereinbaren.

Für die beiden letzten Spieltage setzt der jeweilige StL einheitliche Anfangszeiten für alle Spiele fest.

Werden nach Veröffentlichung des endgültigen Terminplans Änderungen vorgenommen, so obliegt die Benachrichtigung der Gastmannschaft und des Wettkampfleiters dem Heimverein/Spielgemeinschaft.

4. Spielverlegungen

Der jeweilige StL kann eine Verlegung von Spielen vornehmen, wenn

- a) ein Interesse der Gruppe Nord vorliegt.
Ein Interesse der Gruppe Nord liegt auch vor, wenn Jugendliche mit Seniorenerlaubnis, die Stammspieler einer Mannschaft sind, vom DBV zu internationalen Maßnahmen eingeladen werden.
- b) durch höhere Gewalt eine Spield austragung nicht möglich ist.
- c) beide beteiligten Vereine/Spielgemeinschaften einverstanden sind und der StL zustimmt.

Am letzten Spielwochenende ist keine Verlegung möglich.

5. Hallenausstattung

Die Vereine/Spielgemeinschaften sind dafür verantwortlich, dass ihre jeweiligen Heimspiele in einem dem öffentlichen Ansehen einer regionalen Liga entsprechenden Rahmen durchgeführt werden.

Hilfe hierbei bietet die in der Anlage I aufgeführte Checkliste mit den "Mindestanforderungen und Empfehlungen für die Durchführung von Wettkämpfen der regionalen Ligen im Badminton". Die Überwachung dieses äußeren Rahmens obliegt den Wettkampfleitern.

Verstöße gegen die aufgeführten Mindestanforderungen können gemäß FinO mit einer Ordnungsgebühr geahndet werden. Sie verhindern aber nur dann die Austragung des Wettkampfes, wenn eine den Spielregeln gemäße Durchführung der einzelnen Spiele nicht möglich ist.

6. Federbälle

Die Spiele werden mit anerkannten und den Spielregeln entsprechenden Federbällen durchgeführt. Als anerkannt gelten die Ballsorten, die von der Gruppe Nord anlässlich der Sportwartetagung im Januar jeden Jahres für die folgende Saison bestimmt werden. Der Beschluss muss den Vereinen/Spielgemeinschaften schriftlich mitgeteilt werden. Den zum Einsatz kommenden Federball aus den anerkannten Sorten bestimmt der Heimverein/Spielgemeinschaft, er trägt auch die Kosten für die Bälle.

Ein späterer Antrag auf Zulassung ist bis zum 31.07. möglich. Er gilt als angenommen, wenn die Sportwarte aus 6 Landesverbänden zustimmen.

noch § 4

7. Hallenöffnung

Die Halle muss für die Gastmannschaft mindestens 45 Minuten vor der offiziellen Anfangszeit zur Vorbereitung auf den Wettkampf geöffnet sein. Während der letzten 30 Minuten muss der Gastmannschaft ein Spielfeld zum Einschlagen zur Verfügung stehen.

8. Spielbericht

Von jedem Spiel ist vom Wettkampfleiter ein Spielbericht anzufertigen. Besondere Vorkommnisse sind zu vermerken. Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsführern zu bestätigen. Je eine Kopie erhalten die beteiligten Mannschaften. Das Original ist spätestens am nächsten Werktag nach dem Spiel (Poststempel) dem StL zuzusenden.

9. Wettkampfleiter

Bei den Spielen der Oberliga hat der Heimverein/Spielgemeinschaft einen vereinsfremden Wettkampfleiter einzusetzen, der die Befähigung zur Ausübung des Schiedsrichteramtes besitzen sollte. Ihm obliegt u.a. die Überwachung des Ablaufs der Spiele, er hat jedoch nicht die Funktion eines Referees. Fehlt der Wettkampfleiter, ist diese Funktion von einem nicht am Spiel beteiligten Mitglied des Heimvereins/Spielgemeinschaft wahrzunehmen.

Bei den Spielen der Regionalliga hat der Heimverein/Spielgemeinschaft zwei geprüfte Schiedsrichter einzusetzen, von denen einer zum „verantwortlichen Leiter“ ernannt wird, er hat jedoch nicht die Funktion eines Referees.

Erfüllen die Vereine/Spielgemeinschaften der Regionalliga ihre Verpflichtung nicht, so ist eine Ordnungsgebühr gem. § 3 (m) FinO der Gruppe Nord zu entrichten.

§ 5 Ranglisten

1. Ranglistenmeldung

Bis zum 12.07. eines jeden Jahres hat jeder Verein/Spielgemeinschaft dem Staffelleiter eine Rangliste einzureichen. Dieser hat sie rechtzeitig den Sportwarten zur Prüfung weiterzuleiten. Die Rangliste muss das Geburtsdatum der Spieler enthalten. Bei Ausländern muss deren Nationalität angegeben werden, Staatenlose sind zu kennzeichnen.

Es dürfen nur Spieler aufgeführt werden, für die zum Stichtag eine gültige Spielberechtigung vorliegt.

Nach der Genehmigung der Rangliste durch den SpA dürfen für die Hinrunde keine neuen Spieler aufgenommen werden. Bis spätestens 12 Tage vor Beginn der Rückrunde kann die Rangliste über die Landessportwarte für die Rückrunde geändert werden. Ein Auswechseln von Stammspielern und Ersatzspielern ist jedoch nicht zulässig.

Bis zu diesem Termin können auch Nachmeldungen für die Rückrunde erfolgen, die ausschließlich durch Vereinswechsel bedingt sind. Die Rangliste ist dann entsprechend zu korrigieren. Auf den Vereinswechsel ist hierbei besonders hinzuweisen.

Für Nachholspiele gilt die Rangfolge der Hinrunde.

2. Anzahl

In der Herren-Rangliste sind je Mannschaft mindestens 8 Herren, in der Damen-Rangliste mindestens 4 Damen zu melden. Die Spieler sind dabei aufgrund der zum Zeitpunkt der Erstellung nachgewiesenen Spielstärke einzustufen.

3. Stammspieler und Nicht-Stammspieler

In der Rangliste ist durch ankreuzen kenntlich zu machen, welche Spieler der Verein/Spielgemeinschaft als "Stammspieler" (mindestens 4 Herren und 2 Damen in der Reihenfolge der Spielstärke) für die jeweilige Mannschaft betrachtet. Als Stammspieler kenntlich gemachte Spieler dürfen während der laufenden Saison in keiner niedrigeren Mannschaft des Vereins/Spielgemeinschaft eingesetzt werden. Sie dürfen auch nicht als "Ersatzspieler" im Sinne des § 6 (10) in der Mannschaft eingesetzt werden, in der sie Stammspieler sind. Die übrigen Spieler der Rangliste werden als "Nicht-Stammspieler" bezeichnet.

noch § 5

4. Festspielen

Ist ein Verein/Spielgemeinschaft mit einer oder mehreren Mannschaften in der I. oder II. BL bzw. in der RN oder ON vertreten, so gilt folgende Regelung:

Spieler einer unteren Mannschaft eines Vereins/Spielgemeinschaft können in jeder höheren Mannschaft ihres Vereins/Spielgemeinschaft als Ersatzspieler eingesetzt werden. Werden Spieler öfter als zweimal pro Spielsaison in höheren Mannschaften eingesetzt, so haben sie automatisch die Spielberechtigung für die unteren Mannschaften verloren. Das gilt auch für Mannschaften, die an der Qualifikationsrunde zur ON teilnehmen. Spieler dürfen nicht gleichzeitig in verschiedenen Mannschaften eingesetzt werden.

5. Genehmigte Rangliste

Die endgültige Entscheidung über die Einstufung der Spieler in den Ranglisten fällt der SpA. In Bezug auf die für die Rangfolge der Doppel § 6 (8) vorgeschriebene Regelung kann er auf Antrag oder von sich aus abweichende Festlegungen vornehmen. Die Entscheidungen des SpA werden in der "genehmigten Rangliste" niedergelegt und sind unanfechtbar. Dabei erhalten die Stammspieler die Ranglistenplätze 1 - 4 (bzw. 5).

6. Einsatz von Jugendlichen

Werden Jugendliche in der Rangliste aufgeführt, so müssen sie die Berechtigung haben, in einer Seniorenmannschaft eingesetzt werden zu dürfen (Seniorenstarterlaubnis gem. § 7 JO der Gruppe Nord). Die entsprechende Bestätigung der Gruppe Nord ist mit den Spielerpässen bzw. der Spielberechtigungsliste vorzulegen. Der Antrag auf Erteilung der Seniorenstarterlaubnis ist mit allen notwendigen Unterlagen bis spätestens 31.07. jeden Jahres beim Jugendwart der Gruppe Nord einzureichen.

Für nachgemeldete Jugendliche ist die Bescheinigung zusammen mit der Nachmeldung einzureichen.

7. Einsatz von Ausländern und Staatenlosen

Jeder Verein/Spielgemeinschaft darf in der Rangliste beliebig viele Spieler mit EU-Staatsangehörigkeit melden, der Einsatz dieser Spieler unterliegt keiner Beschränkung. Jeder Verein/Spielgemeinschaft darf in der Rangliste maximal drei Spieler ohne EU-Staatsangehörigkeit melden. Es darf jedoch in einer Mannschaft nur höchstens ein Spieler pro Wettkampf ohne EU- Staatsangehörigkeit eingesetzt werden.

Ausländer, die mindestens 5 Jahre ununterbrochen die Spielberechtigung für einen (bei Vereinswechsel für mehrere) deutschen Badmintonverein haben, werden nicht mehr als Ausländer im Sinne der SpO betrachtet. Der Nachweis muss mit der Meldung vorgelegt werden.

8. Starterlaubnis für Ausländer

Die Teilnahme von Ausländern bedarf der Zustimmung ihres jeweiligen Nationalverbandes. Die Einholung dieser Zustimmung obliegt dem Verein/Spielgemeinschaft auf dessen Kosten und ist dem Obmann bis zum Meldeschluss vorzulegen. Sie muss beinhalten, dass der jeweilige Nationalverband gegen den Einsatz seines Spielers in der Mannschaft des betreffenden Verein/Spielgemeinschaft in der Spielsaison keine Bedenken hat.

Die Freigabeerklärung des ausländischen Verbandes muss den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und den Namen des Vereines/Spielgemeinschaft enthalten, für den der Spieler bisher gespielt hat, sowie den Namen des Vereins/Spielgemeinschaft für den die Freigabe erteilt wird.

Für nachgemeldete Ausländer ist die Bescheinigung zusammen mit der Nachmeldung einzureichen.

Die Bescheinigung ist nur einmal erforderlich und entfällt für die Folgejahre, in welchen der Ausländer für den betreffenden Verein/Spielgemeinschaft eingesetzt wird.

§ 6 Wettkampfbestimmungen I - Mannschaftsaufstellung

1. Mannschaftswettkampf

Der Mannschaftswettkampf besteht aus folgenden acht Spielen:

1 Dameneinzel (DE), 1 Damendoppel (DD), 3 Herreneinzel (HE), 2 Herrendoppel (HD),
1 Gemischtes Doppel (GD).

2. Anzahl mitwirkender Spieler

Bei einem Mannschaftswettkampf dürfen bis zu 8 Herren und 4 Damen in der Mannschaftsaufstellung aufgeführt sein. Sie müssen am 1. Spieltag der jeweiligen Halbserie die Spielberechtigung für den betreffenden Verein/Spielgemeinschaft haben. Wird in der von den Mannschaftsführern übergebenen Mannschaftsaufstellung hiergegen verstoßen, hat der Wettkampfleiter den betreffenden Mannschaftsführer auf die fehlerhafte Aufstellung hinzuweisen und um eine sofortige Korrektur zu bitten.

Nur wenn weniger als 8 Herren bzw. 4 Damen in der ursprünglichen Mannschaftsaufstellung aufgeführt sind, können Ersatzspieler gem. § 6 (10) zum Einsatz kommen.

3. Nicht spielberechtigte Spieler

In der genehmigten Rangliste nicht aufgeführte bzw. nicht spielberechtigte Spieler dürfen nicht eingesetzt werden. Geschieht dies doch, gilt die betreffende Mannschaft als nicht angetreten.

4. Gleichzeitiger Einsatz in mehreren Mannschaften

Ein Spieler darf nicht am gleichen Tag in mehreren überregionalen Mannschaften spielen. Wird hiergegen verstoßen, dann gilt die Mannschaft, in der der Spieler zuletzt mitwirkte, als nicht angetreten.

5. Anzahl der Spiele pro Spieler

Ein Spieler darf höchstens zwei Spiele austragen. Er muss dabei in verschiedenen Disziplinen antreten.

Wird in der von den Mannschaftsführern übergebenen Mannschaftsaufstellung hiergegen verstoßen, hat der Wettkampfleiter den betreffenden Mannschaftsführer auf die fehlerhafte Aufstellung hinzuweisen und um eine sofortige Korrektur zu bitten.

6. Aufstellungsfähige Spieler

Bei der Abgabe der Mannschaftsaufstellung vor Wettkampfbeginn dürfen aus der genehmigten Rangliste nur solche Spieler aufgeführt sein, die in der Halle anwesend und die offensichtlich spielbereit sind.

Offensichtlich spielbereit ist ein Spieler, der badmintongerechte Kleidung trägt und nicht erkennbar durch eine Verletzung an der sportgerechten Austragung eines Badmintonspiels gehindert ist.

Wird hiergegen verstoßen, gilt die Mannschaft, die den abwesenden oder offensichtlich nicht spielbereiten Spieler aufstellte, als nicht angetreten.

7. Aufstellung nach genehmigter Rangliste

Für die Aufstellung der Mannschaft ist immer die in der genehmigten Rangliste aufgeführte Reihenfolge zugrunde zu legen. Für die Herreneinzel ist die aufgeführte Reihenfolge einzuhalten.

Die Herrendoppel sind gemäß § 6 (8 und 9) aufzustellen. Wird hiergegen verstoßen, gilt § 8 (6).

noch § 6

8. Aufstellung der Herrendoppel aus Stammspielern

Die Herrendoppel, die sich aus Stammspielern zusammensetzen sind so aufzustellen, dass bei der Addition der Ranglistenplätze die Paarung mit der kleineren Summe das 1. HD spielt. Bei Summengleichheit hat die Paarung mit dem ranglistenhöheren Spieler das 1. HD zu spielen. Diese Regelung hat nur dann keine Gültigkeit, wenn in der genehmigten Rangliste abweichende Festlegungen vorgenommen worden sind.

9. Nicht-Stammspieler im Herrendoppel

Werden im Herrendoppel Nicht-Stammspieler eingesetzt, ist wie folgt zu verfahren:

Wird ein Nicht-Stammspieler eingesetzt, hat dieser im 2. HD zu spielen.

Werden zwei Nicht-Stammspieler eingesetzt ist es nicht erforderlich, dass diese zusammen spielen. Sie können auch jeweils mit einem Stammspieler eingesetzt werden, wobei der ranglistenhöhere Stammspieler im 1. HD spielen muss (Additionsregelung aus § 6 (8) ist also aufgehoben). In welchem Doppel welcher Nicht-Stammspieler spielt ist frei wählbar.

Beim Einsatz von drei Nicht-Stammspielern hat der verbleibende Stammspieler im 1. HD zu spielen. Mit welchem Nicht-Stammspieler er dies tut ist frei wählbar.

Beim Einsatz von vier Nicht-Stammspielern gilt wieder die Additionsregel.

Werden in der genehmigten Rangliste abweichende Festlegungen vorgenommen, so haben diese Vorrang.

10. Ersatzspieler

Ersatzspieler im Sinne dieser SpO sind solche Spieler, die im Verlauf eines Wettkampfes an Stelle ursprünglich aufgestellter Spieler zum Einsatz kommen. Beabsichtigt eine Mannschaft, Spieler ggf. als Ersatzspieler einzuwechseln, hat sie diese mit der Mannschaftsaufstellung unter der Bezeichnung "Vorgesehene Ersatzspieler" namhaft zu machen. Dies können pro Wettkampf höchstens je eine Dame und ein Herr sein.

Die Namen der vorgesehenen Ersatzspieler sind auf dem Spielberichtsformular zu vermerken.

Für die Aufführung vorgesehener Ersatzspieler gelten die gleichen Anforderungen, die nach § 6 (6) für die unmittelbar eingesetzten Spieler gelten. Das Einwechseln von Ersatzspielern regelt § 7 (12).

Ein Ersatzspieler hat im Sinne des § 6 (4) erst dann gespielt, wenn er eingewechselt wurde. Nur als der vorgesehene Ersatzspieler aufgeführt zu sein, gilt noch nicht als spielen.

§ 7 Wettkampfbestimmungen II - Ablauf des Wettkampfes

1. Mannschaftsführer

Vor Beginn des Wettkampfes geben die Mannschaften untereinander sowie gegenüber dem Wettkampfleiter den Mannschaftsführer bekannt. Dieser sollte nicht, kann jedoch einer der Spieler sein.

2. Hallen- und Spielfeldabnahme

Die Abnahme der Halle erfolgt vor Wettkampfbeginn durch den Wettkampfleiter gem. Anlage I.

noch § 7

3. Austausch der Mannschaftsaufstellungen

15 Minuten vor der offiziellen Anfangszeit werden dem Wettkampfleiter von den Mannschaftsführern verdeckt die Mannschaftsaufstellungen übergeben.

Außerdem sind zur Einsichtnahme bereitzulegen:

- a) die genehmigte Rangliste
- b) die gültigen Spielerpässe/Spielberechtigungsliste

Der Wettkampfleiter überprüft unter Aufrechterhaltung der Verdeckung die Aufstellungen im Hinblick auf die in § 6 (2 und 5) festgelegten Kriterien und fordert ggf. eine sofortige Korrektur an. Er füllt außerdem das Spielberichtsformular aus.

4. Präsentation

Zur offiziellen Anfangszeit haben sich die beteiligten Mannschaften nach Aufforderung durch den Wettkampfleiter in einheitlicher sportgerechter Kleidung auf dem Spielfeld den Zuschauern zu präsentieren. Die einzelnen Spieler, Schiedsrichter und Mannschaftsführer werden durch den Hallensprecher vorgestellt.

5. Verspätungen

Bei den Wettkämpfen der Ligen sind Verspätungen gegenüber der offiziellen Anfangszeit nicht erlaubt. Damit Pünktlichkeit gewährleistet sein kann, verpflichtet § 4 (7) die Heimvereine ausdrücklich, für eine rechtzeitige Hallenöffnung Sorge zu tragen. Von dem Grundsatz des pünktlichen Beginns wird im Zuschauerinteresse folgende Abweichung zugelassen: Ein verspäteter Wettkampfbeginn von bis zu 30 Minuten ist tolerierbar, jedoch wird der Verein, dessen Mannschaft die Verspätung verursacht hat, mit einer Ordnungsgebühr gemäß FinO belegt.

6. Nicht spielbereit nach 30 Minuten

Wird der tolerierbare Verspätungszeitraum von 30 Minuten gegenüber der offiziellen Anfangszeit überschritten, ohne dass die die Verspätung verursachende Mannschaft in der Lage ist, ordnungsgemäß anzutreten, hat der Wettkampfleiter sowie die vollständig anwesende Mannschaft keine Verpflichtung mehr, länger zu warten. Der Wettkampfleiter vermerkt die Vorkommnisse auf dem Spielbericht. Die Folgen für Nichtantreten regelt § 8 (7).

Ergänzungsbestimmung:

Wollen beide Mannschaften nach Ablauf des tolerierbaren Verspätungszeitraumes doch noch spielen, kann der Wettkampf ausgetragen werden. Er wird dann wie ausgegangen gewertet. Ihr Einverständnis, auf spätere Proteste wegen des verspäteten Beginns zu verzichten, haben beide Mannschaftsführer vor dem tatsächlichen Beginn des Wettkampfes unter Angabe der Uhrzeit auf dem Spielbericht zu vermerken. Die Verhängung einer Ordnungsgebühr wegen Verursachung einer Verspätung hat allerdings zu erfolgen.

Später als 90 Minuten nach der offiziellen Anfangszeit darf auch im Falle beiderseitigen Einvernehmens nicht mehr mit dem Wettkampf begonnen werden.

Waren beide Mannschaften nicht spielbereit, ist nach Anhörung der beteiligten Vereine/Spielgemeinschaften vom SpA zu entscheiden, wie weiter verfahren werden soll.

noch § 7

7. Beginn der einzelnen Spiele und Pausenlänge

Alle Beteiligten haben für einen zügigen Beginn eines jeden einzelnen Spieles zu sorgen. Ein Spiel hat spätestens 10 Minuten nach dem offiziellen Aufruf wettkampffähig zu beginnen.

Nach Beendigung eines Spieles hat ein Spieler bis zum Beginn eines zweiten Spiels Anspruch auf eine Pause von 30 Minuten. Dieses zweite Spiel kann frühestens 20 Minuten nach Ende des 1. Spiels offiziell aufgerufen werden. Die Überwachung der Zeit obliegt dem Wettkampfleiter.

8. Verletzungen und Spielabbruch

Bei Verletzungen gilt Regel 18 der Badminton-Spielregeln, die besagt, dass ein Spiel auch wegen einer Verletzung nicht unterbrochen werden darf. Erlaubt ist lediglich eine schnelle Diagnose (soweit möglich) und eine kurze Erstversorgung (wie das Anbringen einer stützenden Binde oder eines Pflasters) auf dem Spielfeld.

Bei Verletzung ist nur folgenden Personen das Betreten des Spielfeldes erlaubt:

- a) dem Schiedsrichter
- b) dem Wettkampfleiter
- c) einer Person der betroffenen Mannschaft
- d) einer neutralen ärztlichen Person

Über einen Spielabbruch wegen Verletzung oder aus sonstigen Gründen entscheidet der jeweilige Wettkampfleiter.

Wird ein Spiel von einem Schiedsrichter abgebrochen, sind die Zuschauer vom Hallensprecher nach Angaben des Schiedsrichters über den Grund des Spielabbruchs zu informieren.

9. Spielreihenfolge

Falls zwischen den beteiligten Mannschaftsführern keine andere Vereinbarung getroffen wird, sind die Spiele in folgender Reihenfolge auszutragen:

1. Herrendoppel, Damendoppel , 2. Herrendoppel, 1. Herreneinzel, Dameneinzel, Gemischtes Doppel, 2. Herreneinzel, 3. Herreneinzel.

Die beteiligten Mannschaften sind unter Anleitung des Wettkampfleiters angehalten, die Reihenfolge der Spiele bei Bedarf so zu verändern, dass keine größeren Unterbrechungen entstehen.

noch § 7

10. Mannschaftskleidung

Bei den Spielen muss in mannschaftseinheitlicher Spielkleidung gespielt werden. Die Mannschaftsfarben sind vor Beginn des Wettkampfes dem Wettkampfleiter durch den Mannschaftsführer bekanntzugeben.

Mannschaftseinheitliche Spielkleidung im Sinne dieser SpO meint:

In der RN und in der ON muss die Mannschaft bei der Präsentation in einheitlicher Sportkleidung auftreten. Sämtliche Spiele müssen in Hemden und Shorts/Röcken der jeweils gleichen Art und Farbe absolviert werden. Farbliche Abstimmungen zwischen Damen und Herren im Partner-Look sind dabei erlaubt.

Wird gegen Mannschaftskleidungs-Bestimmungen verstoßen, muss der Wettkampfleiter einen entsprechenden Vermerk auf dem Spielbericht eintragen. Verstöße werden gem. FinO geahndet.

Werbung auf der Spielkleidung ist uneingeschränkt zulässig.

Werbung mit sittenwidrigem, beleidigendem oder abstoßendem Inhalt ist jedoch untersagt.

11. Vollständigkeit des Wettkampfes

Es müssen alle acht Spiele ausgetragen werden. Wird hiergegen verstoßen, gilt die Mannschaft, zu deren Lasten die Nichtaustragung eines oder mehrerer Spiele geht, als nicht angetreten.

Bezüglich Nichtaustragung einzelner Spiele bei Verletzung oder Disqualifikation siehe aber § 8 (4 und 5).

12. Einwechselmodalitäten für Ersatzspieler

Auf dem Spielbericht namhaft gemachte vorgesehene Ersatzspieler können dort eingesetzt werden, wo ein ausscheidender Spieler war (ggf. also im 1. HE). Der ausscheidende Spieler darf nicht disqualifiziert worden sein und kann immer nur durch eine Person ersetzt werden. Das Einwechseln von Ersatzspielern ist nur bis zum offiziellen Aufruf des betreffenden Spiels möglich.

13. Spielbericht

Der Spielbericht ist vom Wettkampfleiter sowie von den Mannschaftsführern zu unterschreiben. Das Absenden der Spielberichte an den StL obliegt dem Heimverein/Spielgemeinschaft.

Der Heimverein/Spielgemeinschaft ist verpflichtet, die Spielergebnisse eines Wochenendes dem StL unverzüglich nach Spielende telefonisch durchzugeben, und auf der vom StL bekannt gegebenen Seite im Internet einzutragen.

Bei Nichteinhalten wird eine Ordnungsgebühr gem. FinO erhoben.

§ 8 Wertung und Umwertung

1. Sieger

Sieger eines Mannschaftswettkampfes ist, wer die meisten Spiele gewonnen hat. Haben die Mannschaften die gleiche Zahl von Spielen gewonnen, ist der Wettkampf unentschieden ausgegangen.

2. Gewinn- und Verlustpunkte

Ein gewonnener Mannschaftswettkampf bringt zwei Gewinnpunkte, der Verlierer erhält zwei Verlustpunkte.

Ist der Mannschaftswettkampf unentschieden ausgegangen, erhält jede der beiden Mannschaften einen Gewinn- und einen Verlustpunkt.

noch § 8

3. Ermittlung der Staffelfolgenfolge

Zur Ermittlung des Siegers in einer Staffel bzw. einer Gruppe (bei einer Qualifikationsrunde) sowie zur weiteren Reihenfolge der Mannschaften (Schlusstabelle) werden zur Wertung bis zur Entscheidung nacheinander herangezogen:

- a) Anzahl der erreichten Gewinnpunkte
- b) Anzahl der gewonnenen Spiele innerhalb sämtlicher Wettkämpfe
- c) die höherwertige Differenz nach Subtraktion sämtlicher verlorener von sämtlichen gewonnenen Sätzen
- d) die höherwertige Differenz nach Subtraktion sämtlicher abgegebenen von sämtlichen erzielten Spielergebnissen.

4. Bei Verletzung

Wird ein Spiel wegen Verletzung abgebrochen, so hat der Verletzte das Spiel verloren. Die Wertung dieses Spieles erfolgt mit dem Satz- und Punktergebnis, das bei Abbruch des Spieles bestand, wobei der abgebrochene Satz mit 21 zu dem Punktstand des abbrechenden Spielers verloren geht, den er beim Abbruch des Spieles hatte. Ggfs. ist ein dritter Satz mit 21:0 anzufügen, wenn nicht zwei Gewinnsätze aus dem Spiel hervorgehen. Kann ein Spiel wegen einer beim laufenden Wettkampf zugezogenen Verletzung nicht ausgetragen werden, geht es mit 21:0, 21:0 an den Gegner. Solche Spiele gelten jedoch als ausgetragen im Sinne von § 7 (11).

5. Bei Disqualifikation

Wenn ein Spiel wegen schuldhaften Verhaltens eines Spielers abgebrochen wird, so hat der Schuldige das Spiel mit 0:21, 0:21 verloren. Er ist für die weitere Teilnahme an diesem Wettkampf gesperrt. Das evtl. zweite Spiel wird ebenfalls mit 21:0, 21:0 für den Gegner gewertet. Beide Spiele gelten jedoch als ausgetragen im Sinne von § 7 (11).

6. Bei Nichteinhaltung der Ranglistenreihenfolge

Spielt eine Mannschaft die Herreneinzel nicht in der Reihenfolge der genehmigten Rangliste, ist das Spiel in dem ein falscher Spieler mitwirkte, als verloren zu werten (0:21, 0:21). Die in der Reihenfolge dahinter folgenden Einzel-Spiele können dadurch ebenfalls als verloren gelten.

Bei falschem Einsatz der Herrendoppel-Paarungen sind beide Spiele als verloren zu werten.

7. Bei Nichtantreten

Tritt eine Mannschaft nicht an, so hat sie den Wettkampf mit 0:2 Punkten, 0:8 Spielen, 0:16 Sätzen und 0:336 Spielergebnispunkten verloren. Der Gegner hat den Wettkampf entsprechend gewonnen.

Tritt eine Mannschaft zu zwei Spielen nicht an, werden alle ihre Ergebnisse der laufenden Saison aus der Wertung genommen. Die Mannschaft verbleibt am Tabellenende. Das gilt nicht in den Fällen, in denen eine Mannschaft durch Umwertung als nicht angetreten gilt.

Nichtantreten wird außerdem mit einer Ordnungsgebühr gemäß FO belegt.

noch § 8

8. Bei höherer Gewalt

Der SpA kann auf Einspruch des Vereins/Spielgemeinschaft von der Wertung wegen Nichtantretens und der Festsetzung einer Ordnungsgebühr dann absehen, wenn die Austragung des Wettkampfes durch höhere Gewalt verhindert wurde.

9. Beim Zurückziehen

Beim Zurückziehen einer Mannschaft während der laufenden Saison werden alle ihre Ergebnisse der laufenden Saison aus der Wertung genommen. Die Mannschaft verbleibt am Tabellenende, sie kann in der gleichen Saison in keiner anderen Klasse spielen.

Das Zurückziehen einer Mannschaft ist bis zum 30.04. jeden Jahres möglich. Beim Zurückziehen einer Mannschaft nach diesem Zeitpunkt ist eine Ordnungsgebühr gem. § 3 a FO zu entrichten.

§ 9 Qualifikationsrunde zur Oberliga

1. Ermittlung der Aufsteiger

Die Aufsteiger zur ON werden an einem Wochenende an einem vom SpA festgelegten Ort ermittelt. Veranstalter ist die Gruppe Nord.

2. Meldung

Spätestens drei Wochen vor dem Termin der ON-Qualifikationsrunden haben die eventuell betroffenen Vereine/Spielgemeinschaften der ON und der LV dem Obmann schriftlich mitzuteilen, ob sie an der Qualifikationsrunde zur ON teilnehmen. Es besteht Meldepflicht der Vereine/Spielgemeinschaften.

3. Austragungsort

Bei der Vergabe werden die vorliegenden Bewerbungen vom SpA berücksichtigt. Bei gleichen Voraussetzungen entscheidet das Los.

4. Halle

Die Qualifikationsrunde muss in einer Halle mit mindestens 6 Standardfeldern durchgeführt werden. Die Mindestanforderungen gem. Anlage I sind zu erfüllen.

5. Ranglisten

Mit Abgabe der Meldung ist eine durch den Landessportwart genehmigte Rangliste der zu dieser Qualifikationsrunde zum Einsatz vorgesehenen Spieler einzureichen. Es dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die zu Beginn der Rückrunde für den Verein/Spielgemeinschaft spielberechtigt waren, jedoch kann die Rangliste abweichen. Ansonsten gelten die Regelungen des § 5.

6. Austragungsmodus

Zur Ermittlung der Aufsteiger spielen die teilnehmenden Mannschaften in zwei Gruppen jeder gegen jeden. Die Gruppen und die Spielreihenfolge werden durch den Wettkampfleiter ausgelost. Der Wettkampfleiter hat das Recht, auch nach der Auslosung notwendig gewordene Änderungen vorzunehmen. Die Gruppenersten und die Gruppenzweiten spielen anschließend über Kreuz die beiden Aufsteiger aus.

Entscheiden kampfflos gewonnene Spiele über Auf- oder Abstieg, so zählt das Ergebnis des Direktvergleichs der Betroffenen.

noch § 9

7. Wettkampfleiter

Der Wettkampfleiter wird von der Gruppe Nord gestellt.

8. Referee

Der die Qualifikationsrunde durchführende LV hat einen Referee zu stellen.

Jeder an der Qualifikationsrunde teilnehmende Verein/Spielgemeinschaft hat dem Veranstalter einen Schiedsrichter, der nicht zugleich teilnehmender Spieler ist, zur Verfügung zu stellen.

9. Wettkampfbestimmungen

Die Wettkämpfe und Spiele werden nach der SpO der Gruppe Nord durchgeführt.

10. Federbälle

Der SpA bestimmt die Ballsorte, mit der die Qualifikationsrunde gespielt wird. Der Ausrichter hat ein Vorschlagsrecht.

§ 10 Kostenregelung

1. Meldegeld

Das Meldegeld regelt die FO.

2. Kosten für die Wettkämpfe der Punktspielrunde

Der Heimverein/Spielgemeinschaft trägt die folgenden Kosten:

- a) Ballkosten
- b) anfallende Hallenkosten
- c) Kosten für Wettkampfleiter und Schiedsrichter

Alle weiteren anfallenden Kosten trägt jeder Verein/Spielgemeinschaft für sich.

3. Kosten für die Qualifikationsrunde zur ON

Die Federbälle sind von den teilnehmenden Mannschaften zu stellen. Die Ballkosten werden bei jedem Wettkampf zwischen den teilnehmenden Mannschaften geteilt. Für die Aufteilung sind die Mannschaften verantwortlich.

Der Ausrichter trägt die im Zusammenhang mit der Ausrichtung anfallenden Hallenkosten.

Die Kosten für den Referee und den Wettkampfleiter trägt die Gruppe Nord.

Alle übrigen anfallenden Kosten trägt jeder teilnehmende Verein/Spielgemeinschaft für sich.

§ 11 Proteste

1. Protestfrist

- a) Proteste müssen innerhalb von 7 Tagen nach Kenntnis eines Protestgrundes schriftlich in dreifacher Ausfertigung (Obmann, StL und gegner. Verein/Spielgemeinschaft) beim Obmann eingelegt und begründet werden.

Sie müssen vom Mannschaftsführer auf dem Spielbericht als Protestvorbehalt bei Eintritt des Protestgrundes festgehalten werden. Es sei denn, die Gründe, die zum Protest führen, werden erst später bekannt.

- b) Gegen die Gültigkeit der Wertung eines Spieles ist der Protest möglich. Er ist binnen 7 Tagen nach dem Spiel in dreifacher Ausfertigung mit genauer Begründung beim Obmann einzulegen.

Die Protestabsicht einer Mannschaft kann beim Wettkampfleiter angesagt werden, der diese auf dem Spielbericht zu vermerken hat (z.K. des StL).

Der Wettkampfleiter hat die Tatbestände in seinem Bericht an den Obmann festzulegen.

- c) Zur Protesteinlegung ist jede unmittelbar oder mittelbar beteiligte Mannschaft berechtigt.

Beim Protest gegen eine durch den StL festgesetzte Wertung ist die Frist ebenfalls 7 Tage nach Bekanntwerden der Wertung.

Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter sind kein Protestgrund, wohl aber die daraus gefolgerten Entscheidungen.

2. Protestgebühr

Die Protestgebühr beträgt € 25,--. Sie ist innerhalb der Protestfrist auf das Konto der Gruppe Nord zu überweisen. Wird dem Protest stattgegeben, wird die Protestgebühr erstattet.

3. Instanz

Über Proteste entscheidet ein Schiedsgericht, das aus dem Obmann und zwei Sportwarten besteht. Die Sportwarte werden vom Obmann bestimmt und dürfen nicht den betroffenen LV angehören.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten

Die Spielordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft

2. Gültigkeit

Die SpO ist gültig für den Spielbetrieb der regionalen Ligen. Sie ist erarbeitet in Anlehnung an die BLO.

noch § 12

3. Änderungen

Änderungen der SpO können vom SpA der Gruppe Nord vorgenommen werden. Sie können vom Gruppentag widerrufen werden.

Spielordnung	vom 06.08.1994
Änderung	vom 06.01.1995
	vom 10.01.1997
	vom 09.01.1998
	vom 08.01.1999
	vom 07.08.1999
	vom 07.01.2000
	vom 05.08.2000
	vom 03.08.2002
	vom 04.02.2005
	vom 06.01.2006
	vom 05.08.2006
	vom 04.08.2007
	vom 04.01.2008
	vom 03.10.2008
	vom 02.01.2009
	vom 08.01.2010
	vom 07.08.2010
	vom 06.08.2011
	vom 06.01.2012

ANLAGE I ZUR SPO DER GRUPPE NORD

Mindestanforderungen und Empfehlungen für die Durchführung von Wettkämpfen der Badminton- Regional- und Oberligen

1. **Mindestanforderungen**

Eine ausreichend temperierte Halle (mindestens 18 ° C)

2 Standardfelder

Netze mit Pfosten verbunden

Eine ausreichende Anzahl anerkannter Federbälle

2 Zähltafeln (Spielstandsanzeiger) mit Bedienung

Sitzmöglichkeiten für Zuschauer

Organisationstisch und Stühle in der Halle

Sitzplatz für Wettkampfleiter

Spielberichtsformular-Block mit Durchschlagpapier

Schiedsrichterzettel und Schreibunterlagen dafür

Schreibgeräte

DBV-Satzungswerk und Spielordnung der Gruppe Nord

2. **Empfehlungen**

Lautsprechanlage

Abschließbare Umkleieräume

Plakate

Papierkörbe/ Müllbeutel

Spielergebnisanzeige im Zuschauerbereich

Schiedsrichterstuhl an jedem Spielfeld

ANLAGE II ZUR SPO DER GRUPPE NORD

Ergänzungsbestimmungen für Schiedsrichter bei Wettkämpfen der regionalen Badminton-Ligen

A. Einsatz von Schiedsrichtern

Vom Verein eingesetzte SR sollten nicht aus den unmittelbar am jeweiligen Wettkampf beteiligten Vereinen kommen.

Der einzuladende SR soll spätestens 14 Tage vor einem RN/ON-Spiel über den Spielort und die Spielzeit informiert werden.

Spätestens 7 Tage vor einem Spiel soll der SR die Zusage schriftlich erklären. Er kann diese Erklärung auch einmalig schriftlich für die gesamte Saison abgeben.

B. Aufgaben und Befugnisse der Schiedsrichter

1. Allgemeines

Dem SR obliegt die Überwachung der gesamten Veranstaltung einschließlich des äußeren Rahmens.

SR sollen zum Zwecke der Hallenabnahme 30 Minuten vor der offiziellen Anfangszeit des jeweiligen Wettkampfes in der Halle sein.

SR können der Austragung eines Wettkampfes die Zustimmung nur dann verweigern bzw. eine begonnene Begegnung nur dann abbrechen, wenn eine regelgerechte Durchführung der einzelnen Spiele nicht möglich erscheint bzw. nicht mehr möglich ist (Mangel an Halle, Spielfeld, Netz, Abständen, Nichtvorhandensein einer ausreichenden Anzahl von spielbaren Bällen, Zuschauerausschreitungen, Spielerausschreitungen,...).

Er hat über die Vorkommnisse innerhalb von drei Tagen einen Bericht an den StL und den Obmann der Gruppe Nord anzufertigen.

Verstöße gegen die Hallenausstattung verhindern nicht die Austragung des Wettkampfes. Sie sind lediglich auf dem Spielberichtsformular oder in einem eigenen Bericht darzulegen.

Nach Kenntnis der Mängel sind die Betroffenen zunächst aufmerksam zu machen, um ihnen Gelegenheit zu geben, den Anforderungen noch nachzukommen.

§ 7 (7) verpflichtet alle Beteiligten, für einen zügigen Beginn eines jeden einzelnen Spiels zu sorgen. Der offizielle Aufruf des Spiels erfolgt auf Anweisung des SR durch den Hallensprecher.

Von diesem Aufruf bis zum Wettkampfbeginn sollen nicht mehr als 10 Minuten vergehen. In diese Zeit fällt auch die Präparation der Bälle, sie kann allerdings vom SR in die Zeit vor dem Aufruf verlagert werden. Er kann dazu einen der jeweiligen Spieler auffordern.

§ 7 (4) lässt durch die Verwendung des Begriffs "sportgerechte Kleidung" ausdrücklich die Möglichkeit zu, dass die Mannschaft im Falle des Nichtvorhandenseins von einheitlichen Trainingsanzügen bei der Präsentation in Hemden und Shorts/Röcken antreten kann. In § 7 (10) ist ausdrücklich festgelegt, dass sämtliche Spiele in mannschaftseinheitlicher Kleidung durchzuführen sind. Es ist also nicht nur Einheitlichkeit der Doppelpaarungen gefordert. Wird für den SR erkennbar, dass gegen diese Bestimmungen verstoßen werden könnte, so sollen die Betroffenen aufmerksam gemacht werden. Geschieht dies nicht, können sich die Spieler darauf jedoch nicht berufen, da die Verantwortung für einheitliche Spielkleidung ausschließlich bei den Spielern selbst liegt. Hat ein Spiel bereits begonnen, darf es zum Zwecke des Umziehens nicht unterbrochen werden. Die Bestimmungen über Mannschaftskleidung sind mit Augenmaß anzuwenden, allerdings ist es nicht ins Ermessen des SR gestellt, Verstöße zu vermerken, da dies mit einer "Muss-Vorschrift" ausdrücklich von ihnen verlangt wird.

2. Aufgaben im Rahmen des Wettkampf-Ablaufs

Im Hinblick auf die Wettkämpfe der regionalen Badmintonligen ergeben sich aus den Anweisungen und Richtlinien aus der DBV-SRO in Verbindung mit den Anweisungen für Spielfeldoffizielle und den Bestimmungen dieser SpO folgende Aufgaben:

a) Vor dem Wettkampf

Abnahme der Halle. Minimalanforderungen:

Lichte Höhe, 2 bespielbare Standardfelder, Netze, Sicherheitsabstände, Temperatur

Kollegiale Absprache:

-Schiedsrichterzettel

-Hallenhöhe: Wiederholung oder Fehler

-Aufwärm-/Einschlagzeitenregelung, Ballpräparation

-Verletzungsregelung

-Pause zwischen dem 2. und 3. Satz

-Festhalten der Uhrzeit bei Spielbeendigung auf dem Schiedsrichterzettel

-Disqualifikationsregelung

-Beachtung der Bestimmungen über mannschaftseinheitliche Kleidung

-Kontaktaufnahme zu den Mannschaftsleitern:

-Erfragen der vorgesehenen Mannschaftskleidung

-Erbitten der Mannschaftsaufstellung

Überwachung des äußeren Rahmens in Bezug auf die "Mindestanforderungen" gemäß Anlage I:

-Hinweis auf Versäumnisse

-Absprache mit dem Hallensprecher, vor allem "offizieller Aufruf"

-Entgegennahme der verdeckten Mannschaftsaufstellungen

-Kontrolle der Richtigkeit im Hinblick auf die in § 6 (2) festgelegten Kriterien unter Aufrechterhaltung der Verdeckung. Ggf. ist bei den Mannschaftsführern sofortige Korrektur zu erbitten (in Anwesenheit des SR).

-Eintragung ins Spielberichtsformular

-Absprache der vorgesehenen Spielreihenfolge mit den Mannschaftsführern.

Aufforderung an den Hallensprecher, die Präsentation der Mannschaften vorzunehmen.

Ggf. Vermerkung von Verspätungen auf dem Spielbericht.

b) Während des Wettkampfes

Die SR haben sicherzustellen, dass der Wettkampf sportlich, fair und nach amtlichen Spielregeln sowie den Bestimmungen der SpO durchgeführt wird. Sie haben alleinige Entscheidungsgewalt über jegliche Vorkommnisse während des Wettkampfes.

Hinwirken auf das Vorhandensein einer stets ausreichenden Anzahl spielfähiger Bälle.

Kontrolle der Pausenzeiten zwischen den Spielen, Hinwirken auf zügigen Ablauf.

Überwachung der einheitlichen Mannschaftskleidung.

Spielergebnisse in Spielbericht eintragen lassen.

Entgegennahme von Einwechselungen vorgesehener Ersatzspieler. SR üben bezüglich der Richtigkeit dieser Einwechslung keine Kontrollfunktion aus, entsprechenden Aufforderungen der Mannschaftsführer ist nachzukommen. Da das Einwechseln ausdrücklich nur bis zum offiziellen Aufruf gestattet ist, ist es auch bei Verletzungen, die sich ein Spieler ggf. zwischen Aufruf und Spielbeginn zuzieht, nicht möglich. In einem solchen Fall wäre § 8 (4) anzuwenden.

Im übrigen gelten die Anweisungen und Richtlinien aus der DBV-SRO in Verbindung mit den Anweisungen für Spielfeldoffizielle.

c) Nach dem Wettkampf

Meldung von Verstößen gegen die Mindestanforderungen oder sonstige Bestimmungen der SpO an den jeweiligen StL.

Spielbericht fertigstellen lassen, von den Mannschaftsführern unterschreiben lassen und abschließend unterschreiben.

3. Aufgaben der Schiedsrichter

Hier wird auf die "Anweisung für Spielfeldoffizielle" verwiesen, die im DBV-Satzungswerk aufgeführt ist.

4. Linienrichter

Den SR wird empfohlen, mit zwei Linienrichtern ihres Vertrauens zusammenzuarbeiten. Diesen ist vom Heimverein jeweils eine Sitzgelegenheit mit Lehne zur Verfügung zu stellen sowie freier Eintritt zu gewähren. Sie werden an den entgegengesetzten Enden der dem SR gegenüberliegenden Seitenlinie platziert und beobachten jeweils Grundlinie und ihre Hälfte der Seitenlinie.

RICHTLINIEN

für die Durchführung der Norddeutschen Meisterschaften in den Klassen O19, U22, O35

1. Die Norddeutschen Meisterschaften (NDM) werden alljährlich der Terminplanung des DBV entsprechend ausgetragen. Sie sind gleichzeitig ein Qualifikationswettbewerb für die Deutschen Meisterschaften (DM).
2. Die NDM unterliegen der Aufsicht durch den Spielausschuss der Gruppe Nord. Zur Ausrichtung ist jeder ND-Landesverband (ND-LV) verpflichtet. Die Reihenfolge der Ausrichtung ist: LV Bremen, LV Schleswig-Holstein, LV Berlin-Brandenburg, LV Mecklenburg-Vorpommern, LV Niedersachsen, LV Hamburg und LV Sachsen-Anhalt.
3. Der Ausrichter übernimmt alle Pflichten, die sich aus der DBV-Turnierordnung ergeben.
4. Die NDM werden in den Disziplinen Herren-, Dameneinzel, Herren-, Damendoppel und Gemischtes Doppel ausgespielt. Rechtsgrundlage bildet die DBV-Spielordnung (Anl. III und IV Turnierbestimmungen).
5. Die Sieger der einzelnen Disziplinen erhalten den Titel:
"Norddeutscher Badminton-Meister im"
Für die ersten drei Plätze werden vom Ausrichter Plaketten oder ähnliche Preise vergeben.
6. Die Teilnahmeberechtigung für die Klassen O19 und U22 richtet sich grundsätzlich nach § 2 der Durchführungsbestimmungen zur DBV-Spielordnung. Die Quotierung für die NDM wurde vom Gruppentag der Gruppe Nord pro LV wie folgt festgelegt:
5 Teilnehmer im Einzel,
4 Teilnehmer in den Doppeldisziplinen,
zusätzlich 1 Teilnehmer je Halbfinalplatz des Vorjahres
Für die weiteren Klassen wird die Teilnahmeberechtigung durch die Ausschreibung geregelt. Die Zusammenstellung eines Doppels aus Spielern/Spielerinnen verschiedener LV ist von beiden Verbänden zu bestätigen. Meldestelle ist der Obmann der Gruppe Nord.
7. Startberechtigt an den NDM in den Klassen O19 und U22 sind auch Jugendliche, die einen der ersten vier Plätze im Einzel bzw. Mixed-Doppel oder einen der ersten acht Plätze im Doppel der jeweils zum Meldeschluss gültigen ND-Jugend- U19-Rangliste oder einen der ersten acht Plätze der Deutschen Jugend-RL innehaben. Die Startberechtigung gilt nur für die Disziplin, in der der Platz erreicht wurde. Sie kann nicht auf andere Disziplinen übertragen werden. Die Spieler/innen eines Doppelpaares brauchen nicht aus demselben LV zu sein. Belegen mehrere Verbandsangehörige den 4. Platz (Einzel, Mixed-Doppel) bzw. 8. Platz (Doppel), sind diese startberechtigt. Das Kontingent der LV bleibt davon unberührt.
8. In den Klassen O19 und U22 sind die Qualifikation und Nominierung für die jeweiligen DM wie folgt geregelt:
In den Einzeldisziplinen sind die jeweils ersten sechs Spieler/innen der NDM für die DM qualifiziert. Hierbei müssen ggf. die Verlierer der Viertelfinals Qualifikationsspiele austragen, bei denen jeweils die Verlierer der oberen und der unteren Hälfte des Turnierplans gegeneinander antreten.
In den Doppeldisziplinen sind die jeweils ersten vier Paarungen der NDM für die DM qualifiziert. Alle weiteren Quotenplätze für die DM werden durch den SpA der Gruppe Nord anlässlich der jeweiligen NDM vergeben.

9. Gesetzt wird, nach bestem Wissen und Gewissen, vom Spielausschuss der Gruppe Nord. Grundlage für das Setzen ist die nachgewiesene Spielstärke in der laufenden Saison (DBV-Rangliste, Gruppenrangliste, 1. und 2. Bundesliga, Landesmeisterschaften). Die Titelverteidiger sind in der Regel auf Platz 1 zu setzen. Kein/e Spieler/in hat ein Anrecht darauf, gesetzt zu werden.
- a) Gesetzt wird Platz 1 und 2.
 - b) Gesetzt wird Platz 3 und 4, wobei auf Punkt 10 a) und b) zu achten ist.
 - c) Gesetzt wird Platz 5 bis 8, wobei auf Punkt 10 a) bis c) zu achten ist.
 - d) Wird Platz 9 bis 16 gesetzt, so ist auf Punkt 10 a) bis c) zu achten.
10. Die Auslosung erfolgt öffentlich durch den Spielausschuss der Gruppe Nord. Ist dieser verhindert, erfolgt die Auslosung durch die örtliche Turnierleitung. Es werden nur Spieler/innen ausgelost, von denen mit Sicherheit anzunehmen ist, dass sie am Turnier teilnehmen.
- Bei der Auslosung ist auf folgende Punkte zu achten:
- a) Die beiden stärksten Spieler/innen (Paare) eines LV werden in die obere und untere Hälfte des Turnierbogens gelost bzw. gesetzt.
 - b) Die vier stärksten Spieler/innen (Paare) eines LV werden in verschiedene Viertel gelost, wenn das Teilnehmerfeld aus mindestens 17 Spieler/innen (Paaren) besteht.
 - c) Grundsätzlich sollen zwei Spieler/innen eines LV nicht im ersten Spiel aufeinander treffen.
 - d) Wird eine Paarung aus zwei verschiedenen LV gebildet, so gelten diese beim Setzen und Auslosen als neutral. Sie sollten jedoch im ersten Spiel nicht gegen einen beteiligten LV ausgelost werden.
11. Die Höhe des Startgeldes regelt die FO. Das Startgeld muss spätestens eine Woche vor dem Turnier beim Ausrichter eingezahlt werden.

JUGENDORDNUNG

der Gruppe Nord

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Badmintonjugend der Gruppe Nord im Deutschen Badminton Verband sind alle U19 - Spieler der zur Gruppe Nord gehörenden Landesverbände sowie alle im Jugendbereich der Gruppe Nord gewählten und berufenen Mitglieder.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Badmintonjugend der Gruppe Nord im DBV sind:

1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
3. Organisation und Durchführung der in Eigenverantwortung der Badmintonjugend der Gruppe Nord im DBV durchzuführenden Veranstaltungen.
4. Repräsentation der Badmintonjugend auf Ebene des DBV.

§ 3 Rechtsgrundlagen

Die Satzung des DBV, die Ordnungen des DBV, die Satzung der Gruppe Nord sowie die Jugendordnung der Gruppe Nord sind die Rechtsgrundlagen der Badmintonjugend der Gruppe Nord.

§ 4 Organ

Organ der Badmintonjugend der Gruppe Nord ist der Jugendausschuss.

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss der Gruppe Nord besteht aus den Jugendwarten der Landesverbände oder deren Vertretern, dem Jugendwart der Gruppe Nord und einem (einer) Jugendsprecher(in).

Der Jugendwart der Gruppe Nord hat den Vorsitz des Jugendausschusses und vertritt die Interessen der Badmintonjugend der Gruppe Nord nach innen und außen. Seine Amtsperiode dauert zwei Jahre. Er wird von den Mitgliedern des Jugendausschusses anlässlich der Norddeutschen Meisterschaften U 19 der Gruppe Nord gewählt, muss aber vorher nicht Mitglied des Jugendausschusses sein.

Der (die) Jugendsprecher(in) wird alljährlich anlässlich der Norddeutschen Badminton-Meisterschaften der Jugend und Schüler von den Teilnehmern gewählt. Er (sie) muss für die Zeit der Wahl für die nachfolgende Saison noch Jugendlicher (Jugendliche) sein.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des DBV und der Satzung sowie Jugendordnung der Gruppe Nord. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Gruppentag der Gruppe Nord verantwortlich. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden anlässlich von Jugend- und Schülermaßnahmen (§ 6) statt, die Einladungen erfolgen durch den Jugendwart der Gruppe Nord.

§ 6 Wettkampfbestimmungen

Alle Spiele von Einzelspielern und Mannschaften unterliegen den Ordnungen des DBV (Spielordnung, Jugendordnung, Turnierordnung) sowie den Richtlinien der Badmintonjugend der Gruppe Nord. Diese Richtlinien werden vom Jugendausschuss der Gruppe Nord erarbeitet.

Folgende Wettbewerbe werden in der Regel durchgeführt:

1. Norddeutsche Badminton-Ranglistenturniere der U19, U17 und U15.
2. Norddeutsche Badminton-Meisterschaften der U19, U17 und U15.
3. Norddeutsche Badminton-Mannschaftsmeisterschaften der U19, U17 und U15.

§ 7 Seniorenerklärung (Genehmigung)

- 1 Die Spielberechtigung von Jugendlichen im Spielbetrieb der Regional- und Oberliga der Gruppe Nord regelt der Jugendausschuss der Gruppe Nord. Der Einsatz eines Jugendlichen ohne Genehmigung ist nicht zulässig. Anträge sind über den zuständigen Landesverband einzureichen. Eine Genehmigung wird vom Jugendausschuss der Gruppe Nord erteilt, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind. Einer Antragstellung bedarf es nicht für Jugendliche des Jahrgangs U19, d.h. für Jugendliche, die nach Ablauf der Saison die Altersklasse U19 aus Altersgründen verlassen.
- 2 Spielberechtigungen von Jugendlichen im Spielbetrieb der Regional- und Oberliga der Gruppe Nord sind innerhalb der in § 5 Abs. 6 der Spielordnung der Gruppe Nord festgelegten Frist zu beantragen.
- 3 Jugendliche müssen in den jeweiligen Mannschaftsmeldungen entsprechend deutlich gekennzeichnet werden. Eine Freigabe von Jugendlichen für Mannschaften O19 ist auf der Rückseite des Spielerpasses bzw. auf der Spielberechtigungsliste zu vermerken.
- 4 Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. Der Jugendliche hat das 15. Lebensjahr vollendet (Ausnahme siehe Abs. 7).
 2. Die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten liegt vor.
 3. Ein ärztliches Attest liegt vor.
- 5 Die Erteilung der Genehmigung erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass der Jugendliche für Jugendmaßnahmen der Gruppe Nord (Ranglistenturniere, Einzelmeisterschaften) und des DBV (DBV-Ranglistenturniere, DBV-Einzelmeisterschaften, DBV-Mannschaftsmeisterschaften, offizielle DBV-Nominierung zu Internationalen Turnieren und Länderspielen) vorrangig vor Mannschaftsspielen O19 von dem Verein freigegeben wird, es sei denn, der Jugendausschuss der Gruppe Nord hat im Rahmen einer Einzelfallentscheidung eine Ausnahme zugelassen. Hinsichtlich offizieller DBV-Nominierungen zu internationalen Turnieren und Länderspielen gilt § 4 Abs. 4 Buchstabe a) der Spielordnung der Gruppe Nord (Spielverlegung). Wird jedoch eine Spielverlegung nicht vorgenommen, muss der Jugendliche für die o.g. Jugendmaßnahme freigegeben werden.
- 6 Sofern der Jugendliche nicht für Jugendmaßnahmen der Gruppe Nord oder des DBV freigestellt wird, erlischt automatisch die Genehmigung für diesen Jugendlichen. Der Jugendliche gilt mit dem Eintritt des Ereignisses, das zum Widerruf der Genehmigung führt, als nicht spielberechtigt in Mannschaften O19.
- 7 Ausnahmen vom Mindestalter (Absatz 5 i.V.m. Absatz 3, vollendetes 15. Lebensjahr) sind möglich, wenn der Bundeshonorartrainer Jugend dem Antrag zustimmt und der Jugendausschuss der Gruppe Nord den Antrag abschließend genehmigt.
- 8 Jugendliche, die für Mannschaften O19 freigestellt wurden, sind bei den Norddeutschen U15-/U19-Mannschaftsmeisterschaften grundsätzlich startberechtigt.

- 9 Für DBV-Kaderathleten (C-Kader, C-/D-Kader, Talentteam II, Talentteam I) besteht an Tagen, an denen Jugendmaßnahmen der Gruppe Nord (Ranglistenturniere, Einzelmeisterschaften) oder des DBV (DBV-Ranglistenturniere, DBV-Einzelmeisterschaften, DBV-Mannschaftsmeisterschaften, offizielle DBV-Nominierung zu Internationalen Turnieren und Länderspielen) durchgeführt werden, Spielverbot bei Turnieren der Altersklasse O19 in den Landesverbänden, der Gruppe Nord und des DBV, sofern die Kaderathleten für diese Maßnahmen vom Landesverband oder der Gruppe nominiert wurden, einen Ranglistenfreiplatz innehaben oder eine Bundestrainerquote übertragen bekommen haben, es sei denn, der – je nach Zuständigkeit - DBV Ausschuss für Jugend oder der Jugendausschuss der Gruppe Nord hat im Rahmen einer Einzelfallentscheidung eine Ausnahme zugelassen.

§ 8 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können vom Jugendausschuss beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 9 Schlussbestimmungen

Der Gruppentag kann die Beschlüsse des Jugendausschusses aufheben.

Jugendordnung	vom 13.01.1989
Änderung	vom 23.03.1991
	vom 10.01.1992
	vom 08.01.1993
	vom 06.01.1995
	vom 10.01.1997
	vom 08.01.1999
	vom 19.05.2001
	vom 04.02.2005

RANGLISTENBESTIMMUNGEN

der Badmintonjugend der Gruppe Nord im DBV

A. Rahmenbestimmungen

- I. Der Jugendausschuss der Gruppe Nord (JA) führt für die jeweilige Saison eine fortlaufende Rangliste für alle Disziplinen (JE, ME, JD, MD, GD). Die Ranglisten sind nach den Altersklassen U19, U17 und U15 zu trennen.
- II. Für die Führung der Ranglisten ist der Jugendwart der Gruppe Nord allein verantwortlich. Der JA gibt sich zu diesem Zweck eine Wertungsrichtlinie. Die Ranglisten sind den Landesverbänden bekanntzugeben.
- III. Ausrichter von Ranglistenturnieren (RLT) haben die Turnierergebnisse dem Jugendwart der Gruppe Nord innerhalb von 5 Tagen verfügbar zu machen.
- IV. Die Ausschreibung der Ranglistenturniere erfolgt durch den Jugendwart der Gruppe Nord.
- V. Einsprüche gegen die Ranglistenwertung sind nur nach den geltenden Satzungen und Ordnungen der Gruppe Nord und des DBV möglich.

B. Durchführungsbestimmungen

1. Anzahl der Turniere

In einer Saison werden für alle Altersklassen jeweils 2 Ranglistenturniere in allen Disziplinen durchgeführt.

Die Ranglistenturniere werden wie folgt aufgeteilt und terminiert:

- | | |
|-----------------|-------------------------|
| 1. RLT U15: | 2. Wochenende September |
| 1. RLT U17/U19: | 3. Wochenende September |
| 2. RLT U15-U19: | 1. Wochenende Oktober |

2. Hallenbeschaffenheit

Es soll in einer Halle mit 9 Spielfeldern gespielt werden. Alle Felder müssen Standardfelder sein. Die Temperatur soll ca. 20 Grad Celsius betragen, damit es vertretbar ist, darin zu spielen bzw. sich aufzuhalten.

3. Teilnehmerhöchstzahlen

An den Veranstaltungen können nur Verbandsangehörige teilnehmen, die ihre Spielberechtigung in einem der Gruppe Nord angehörenden Landesverband haben. Ausländer sind meldeberechtigt, wenn sie seit mindestens einem Jahr ihre Spielberechtigung in Deutschland haben.

1. Ranglistenturnier:

Die Quotenverteilung für das 1. Ranglistenturnier der kommenden Saison wird vom JA auf der Saison-Vorbereitungssitzung (ca. Mai/Juni) festgelegt.

2. Ranglistenturnier:

Die Teilnehmerzahlen zum 2. Ranglistenturnier verringern sich mindestens um 4 je Disziplin und Altersklasse. Höchste Teilnehmerzahlen: in den Doppeldisziplinen 12 je Disziplin, in den Einzeldisziplinen 16 je Disziplin. Die endgültigen Zahlen werden auf der Saison-Vorbereitungssitzung (ca. Mai/Juni) festgelegt.

Bei der Verringerung der Teilnehmerzahlen soll darauf geachtet werden, dass die Anzahl der Teilnehmer durch 4 teilbar ist.

Durch diese Verringerung reduziert sich in der jeweiligen Disziplin die Quote des jeweiligen Landesverbandes entsprechend.

4. Setzen

1. Ranglistenturnier:

Die stärksten Spieler/innen bzw. Paarungen werden gemäß der DBV-SpO Anlage IV (Turnierbestimmungen Teil 2) gesetzt. Das Setzen erfolgt durch den JA.

2. Ranglistenturnier:

Beim 2. Ranglistenturnier werden die Spieler/innen und Paarungen entsprechend der Platzierung beim 1. Ranglistenturnier gesetzt. Spieler/innen bzw. Paarungen, die noch keine Wertung haben, sind so zuzulosen, dass sie nach Möglichkeit nicht im 1. Spiel auf eine(n) Spieler/in / Paarung des eigenen Landesverbandes treffen. Spieler/innen und Paarungen, die noch keine Wertung haben, müssen den RL-Spielern zugelost werden, die die schlechteste Wertung mitbringen. Sofern starke Spieler/innen auf der 1. Rangliste nicht mitgespielt haben, erhalten sie auf der 2. Rangliste einen ihrer Spielstärke entsprechenden Satzplatz in der jeweiligen Disziplin. Haben zwei Spieler/innen bzw. Paarungen gleiche Platzziffern, hat das bessere Ergebnis des letzten Ranglistenturniers den Vorrang. Ein Rechtsanspruch, gesetzt zu werden, besteht nicht.

5. Meldungen und Meldefristen

Die Meldung hat nur über den Landesjugendwart an den Jugendwart der Gruppe Nord zu erfolgen. Die Meldungen müssen die Geburtsdaten der Teilnehmer enthalten. Die in den Ausschreibungen angegebenen Meldefristen sind einzuhalten. Nichteinhaltung gilt als Nichtmeldung.

6. Durchführung der Spiele

Die Spiele werden im Einfach-KO-System ausgetragen. Sofern Rasten notwendig sind, erhalten die in der Setzliste auf den vorderen Plätzen stehenden Spieler/innen bzw. Paarungen in der 1. Runde eine Rast. Es werden alle Plätze ausgespielt.

Je nach Teilnehmerzahl in der jeweiligen Disziplin werden in den einzelnen Runden folgende Plätze ausgespielt:

24 Teilnehmer:

die Verlierer der 1. Runde spielen Platz 17 - 24 aus, der 2. Runde Platz 9 - 16, der 3. Runde Platz 5 - 8, der 4. Runde Platz 3 und 4.

20 Teilnehmer:

die Verlierer der 1. Runde spielen Platz 17 - 20 aus, der 2. Runde Platz 9 - 16, der 3. Runde Platz 5 - 8, der 4. Runde Platz 3 und 4.

16 Teilnehmer:

die Verlierer der 1. Runde spielen Platz 9 - 16 aus, der 2. Runde Platz 5 - 8, der 3. Runde Platz 3 und 4.

12 Teilnehmer:

die Verlierer der 1. Runde spielen Platz 9 - 12 aus, der 2. Runde Platz 5 - 8, der 3. Runde Platz 3 und 4.

8 Teilnehmer:

die Verlierer der 1. Runde spielen Platz 5 - 8 aus, der 2. Runde Platz 3 und 4.

Bei einem Teilnehmerfeld von 16 - 24 Spielern werden abweichend nur die Plätze 1 - 16 ausgespielt, es sei denn, der JA lässt aufgrund eines Beschlusses auch die Plätze 17 - 24 ausspielen. In den Doppeldisziplinen werden abweichend nur die Plätze 1 - 12 ausgespielt, es sei denn, der JA lässt aufgrund eines Beschlusses auch die Plätze 13 - 16 ausspielen. Der Jugendausschuss kann von dieser Regelung abweichen.

Sofern nur 6 Spieler/innen bzw. Paare in einer Disziplin starten, spielen diese die Rangliste in zwei Gruppen á 3 Spieler/innen bzw. Paare mit anschließenden Überkreuzspielen und Platzierungsspielen aus.

Sofern nur 5 Spieler/innen bzw. Paare oder weniger in einer Disziplin starten, spielen diese die Rangliste in einer Gruppe jeder gegen jeden aus.

7. Ersatzspieler

Fallen gemeldete Spieler eines Landesverbandes aus, so können die frei werdenden Plätze nur durch Teilnehmer dieses Landesverbandes aufgefüllt werden.

Fällt zum 2. Ranglistenturnier ein qualifizierter Spieler/in bzw. Paarung aus, kann der frei werdende Platz durch den Landesverband genutzt werden, dem der ausgefallene Spieler/in bzw. Paarung angehört.

Der Jugendausschuss der Gruppe Nord kann in begründeten Fällen Sonderregelungen zulassen.

8. Ranglistenwertung

In die Wertung kommt die Addition der besten Wertungen aus 2 Ranglistenturnieren und der Norddeutschen Einzelmeisterschaften nach dem unter B. 9. beschriebenen Prinzip. Die schlechteste Wertung wird gestrichen.

Die Ranglisten werden für jede Altersklasse und Disziplin getrennt geführt. Eine Fortschreibung über die Jahre erfolgt nicht. Der Stand der Rangliste zu Beginn der Saison (Ausgangsrangliste) dient lediglich als Setzkriterium für das 1. Ranglistenturnier der neuen Saison.

9. Wertungspunkte

Ranglistenturniere:

Jeder Spieler/in bzw. Paarung erhält die Punkte seiner erreichten Platzierung. Für die Nichtteilnahme erhält jeder Spieler/in bzw. Paarung die Wertung der höchstmöglichen Teilnehmerzahl + 3 Punkte. In Ausnahmefällen vergibt der JA eine "Nullwertung". Sofern Plätze nicht ausgespielt werden, erhalten alle Spieler/Paarungen dieses Platzierungsbereichs die entsprechend beste Wertung (z.B. Platz 13 – 16 erhält 13 Punkte).

Norddeutsche Einzelmeisterschaft:

Jeder Spieler/in bzw. Paarung der Norddeutschen Einzelmeisterschaften erhält für die erreichte Platzierung folgende Wertung:

Platz 1	1 Punkt
Platz 2	2 Punkte
Halbfinale	3 Punkte
Viertelfinale	6 Punkte
Achtelfinale	12 Punkte
1. Runde	18 Punkte

Für die Nichtteilnahme erhält jeder Spieler/in bzw. Paarung die Wertung der höchstmöglichen Teilnehmerzahl + 3 Punkte.

10. Ersatzwertung

Für vom JA genehmigte Nichtteilnahme am 1. Ranglistenturnier erhält der Spieler/in bzw. Paarung als Wertung für das 1. Turnier die Wertung, die der Spieler/in bzw. Paarung beim 2. Turnier erreicht.

Für vom JA genehmigte Nichtteilnahme am 2. Ranglistenturnier erhält der Spieler/in bzw. Paarung als Wertung die Wertung des 1. Turniers.

Für vom JA genehmigte Nichtteilnahme an den Norddeutschen Einzelmeisterschaften erhält der Spieler/in bzw. Paarung als Wertung die Wertung des zuletzt gespielten Ranglistenturniers der Saison.

11. Änderungen

Änderungen der Ranglistenbestimmungen werden vom JA beschlossen und den Landesverbänden bekanntgegeben.

12. Inkrafttreten

Diese Ranglistenbestimmungen treten mit Beginn der Saison 1991/92 in Kraft.

RL-Bestimmungen	vom 18.09.1988
Änderungen	vom 23.03.1991
	vom 25.01.1992
	vom 08.01.1993
	vom 08.01.1994
	vom 23.01.1994
	vom 07.01.1995
	vom 10.01.1997
	vom 15.01.2005
	vom 04.02.2005
	vom 21.05.2005

RICHTLINIEN

für die Durchführung der Norddeutschen

U19, U17 und U15-Meisterschaften

1. Die Norddeutschen U19, U17 und U15-Meisterschaften werden alljährlich entsprechend der Terminplanung der Gruppe Nord ausgetragen.
2. Die Meisterschaften unterliegen der Aufsicht des Jugendausschusses der Gruppe Nord. Die Reihenfolge der Ausrichtung wird durch den Jugendausschuss festgelegt.
3. Hinsichtlich der Einzelheiten der Turnierausrichtung und -durchführung gelten die Vorschriften der DBV-Spielordnung, sofern dies nicht gesondert geregelt ist.
4. Die Norddeutschen Einzelmeisterschaften werden in folgenden Altersklassen und Disziplinen ausgespielt:
Altersklassen: U15, U17 und U19
Disziplinen: Jungen-Einzel, Mädchen-Einzel, Jungen-Doppel, Mädchen-Doppel und Gemischtes Doppel.
5. Teilnahmeberechtigt an den Norddeutschen Jugend- und Schüler-Einzelmeisterschaften sind deutsche Staatsangehörige sowie Ausländer, wenn sie seit mindestens einem Jahr ihre Spielberechtigung in Deutschland haben.
6. Für die Norddeutschen Jugend- und Schüler-Meisterschaften gilt folgende Teilnahmeberechtigung:
In den Altersklassen U15, U17 und U19 sind die Spieler für die NDM in den jeweiligen Disziplinen qualifiziert, die in den Einzeldisziplinen in der Norddeutschen Rangliste die Plätze 1 - 4 bzw. in den Doppeldisziplinen die Plätze 1 und 2 belegen.
Für die Landesverbände gilt folgende Quotenregelung:
U15, U17 und U19 alle Einzeldisziplinen: je Altersklasse 6 Teilnehmer, frei zu verteilen auf Jungen- und Mädchen-Einzel.
U15, U17 und U19 alle Doppeldisziplinen: jeweils 2 Paarungen.
7. Die Sieger der einzelnen Disziplinen in den Altersklassen erhalten den Titel:
"Norddeutscher Meister im ... (Altersklasse, Disziplin)".
8. Der 3. Platz wird nicht ausgespielt.
9. Aufgrund der Ergebnisse der Norddeutschen Meisterschaften und der Norddeutschen Ranglistenturniere nominiert der Jugendausschuss der Gruppe Nord die Teilnehmer der Deutschen U19, U17 und U15-Einzelmeisterschaften der Gruppe Nord.

Richtlinien	vom 18.09.1988
Änderungen	vom 21.01.1989
	vom 27.01.1990
	vom 23.03.1991
	vom 11.01.1992
	vom 25.01.1992
	vom 08.01.1993
	vom 23.01.1994
	vom 23.01.1994
	vom 07.01.1995
	vom 10.01.1997
	vom 15.01.2005
	vom 04.02.2005
	vom 21.05.2005

RAHMENBESTIMMUNGEN

für die Ausrichtung der Norddeutschen U15- und U19-Mannschaftsmeisterschaften

§ 1 Allgemeines

- (1) Veranstalter der Norddeutschen U15- und U19-Mannschaftsmeisterschaften ist der Jugendausschuss der Gruppe Nord im DBV (JA).
- (2) Die Norddeutschen Mannschaftsmeisterschaften (NMM) sind die Qualifikation zu den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften.
- (3) Die Durchführung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der DBV-Spielordnung und den „Rahmenbestimmungen für die Ausrichtung der Norddeutschen Mannschaftsmeisterschaften U15 und U19“.
- (4) Verantwortlich für die Abwicklung des Spielbetriebs ist der Jugendausschuss der Gruppe Nord. Spielleiter als Verbindungsstelle zwischen den Vereinen und dem DBV ist der Jugendwart der Gruppe Nord. Ihm obliegt:
 1. die Aufstellung des Spielplans und Zeitplans.
 2. die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen.
 3. die rechtzeitige Veröffentlichung der Ausschreibung.
- (5) Über Streitigkeiten und sportliche Verstöße entscheidet der Jugendausschuss der Gruppe Nord als erste Instanz im Sinne der Rechtsordnung des DBV.

§ 2 Teilnahme

- (1) Teilnahmeberechtigt ist der jeweilige U15- und U19-Mannschaftsmeister eines Landesverbandes der Gruppe Nord. Weitere Mannschaften können auf Beschluss der Jugendwarte der Gruppe Nord zugelassen werden. Jeder Verein stellt eine Mannschaft. Sofern in einem Landesverband zwischen Vereinen eine Spielgemeinschaft gebildet wurde, die über alle Altersklassen am gesamten Spielbetrieb des Landesverbandes teilgenommen hat, ist sie bei den NMM startberechtigt, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung im Landesverband zum Zeitpunkt der NMM weiterhin erfüllt sind.
- (2) Der Jugendausschuss der Gruppe Nord kann auf Antrag der Landesverbände die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften auf 12 erhöhen. Über vorliegende Anträge entscheidet der Jugendausschuss rechtzeitig vor den Norddeutschen MM. Auf 9, 10 oder 11 Mannschaften wird nicht erhöht.
- (3) Die Vereine haben entsprechend der Ausschreibung fristgemäß zu melden. Meldeadresse ist der Jugendwart der Gruppe Nord (Spielleiter).

§ 3 Meldung

- (1) Jede teilnehmende Mannschaft hat bis zum festgesetzten und veröffentlichten Meldeschluss dem Spielleiter auf dem vorgegebenen Formblatt eine Rangliste mit der tatsächlichen Spielstärke der für den Einsatz in der Mannschaft vorgesehenen Spieler unter Angabe der Geburtsdaten vorzulegen.
- (2) Für die Jungenrangliste sollen mindestens acht Spieler, für die Mädchenrangliste mindestens vier

Spielerinnen gemeldet werden. Die Rangfolge dieser Rangliste ist aufgrund der jeweils gültigen DBV-Rangliste bzw. Landesverbandsrangliste aufzustellen. Diese kann von der zu Beginn der Saison gemeldeten Rangliste abweichen. Sie ist vom zuständigen Jugendwart des Landesverbandes zu genehmigen.

- (3) Vor Beginn der NMM am 1. Spieltag hat jede teilnehmende Mannschaft bis zu einem vom JA festgesetzten und bekannt gegebenen Termin eine offizielle Rangliste der bei der NMM spielbereit anwesenden Spieler einzureichen. Die Anzahl der Spieler einer Mannschaft bei den NMM ist nicht begrenzt. Danach sind Änderungen nicht mehr möglich.

In der Rangliste der spielbereit anwesenden Jungen gelten Spieler ab Ranglistenplatz 5 und tiefer und in der Rangliste der spielbereit anwesenden Mädchen Spielerinnen ab Ranglistenplatz 3 und tiefer als Ersatzspielerinnen. Diese Spieler/Spielerinnen können in einem laufenden Mannschaftsspiel bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen verletzte oder sonst spielunfähige Spieler ersetzen (siehe dazu § 5 Absatz 7).

- (3) Die endgültige Entscheidung über die Rangfolge der Einzelrangliste fällt der JA.
- (4) Um die Startberechtigung bei den NMM zu haben, muss ein ausländischer Spieler an mindestens 50% der Hälfte der normalen regulären Mannschaftsspiele im Verein teilgenommen haben. Reguläre Mannschaftsspiele sind auch Mannschaftsspiele O19, wenn eine Seniorenerklärung nach § 7 JugO der Gruppe Nord vorliegt.
- (5) Spieler mit Seniorenerklärung (§ 7 JugO der Gruppe Nord) dürfen bei den NMM in der Mannschaft des Vereins spielen, für den die Freigabe besteht.
- (6) Während einer Saison kann ein Spieler nur für einen Verein spielen. Er muss zu Beginn der Rückrunde der Mannschaftsmeisterschaften der Landesverbände die Spielberechtigung für diesen Verein besitzen.
- (7) Nicht nominierte bzw. nicht spielberechtigte Spieler dürfen nicht eingesetzt werden; die Spielberechtigung ist nachzuweisen (§ 4 Abs. 1 DBV-SpO).

§ 4 Durchführung

- (1) Die Anfangszeiten der NMM werden mit der Ausschreibung bekannt gegeben.
- (2) Die NMM müssen in einer Halle mit einer lichten Höhe von mindestens 7 m durchgeführt werden. Die Halle sollte mit acht Standardfeldern ausgerüstet sein. An jedem Feld muss eine Spielstandanzeige vorhanden sein. Der jeweilige Spielstand der Mannschaftsspiele ist anzuzeigen.
- (3) Der Referee wird vom Landesverband des Ausrichters gestellt. Bei jedem Mannschaftsspiel haben die beteiligten Vereine je 4 Zähltafelbediener einzusetzen.
- (4) Die Bälle sind einschließlich der Endspiele von den teilnehmenden Mannschaften je zur Hälfte zu stellen. Die Ballsorte wird vom Jugendausschuss auf Vorschlag des Ausrichters festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) Von den startenden Vereinen wird eine Startgebühr erhoben, die vom Jugendausschuss festgelegt und mit der Ausschreibung bekannt gegeben wird. Die Startgebühren sind an die Gruppe Nord zu zahlen.
- (6) Die U15- und U19-Mannschaftsmeister werden wie folgt ermittelt:
1. Die fristgerecht gemeldeten Mannschaften werden so in zwei Gruppen aufgeteilt, dass in jeder Gruppe nicht mehr als drei Erstplatzierte und im übrigen Zweitplatzierte der Landesverbände gegeneinander spielen können.
 2. In keiner Gruppe sollen nach Möglichkeit zwei Mannschaften eines Landesverbandes vertreten sein.
 3. Die beiden stärksten gemeldeten Mannschaften sind in verschiedene Gruppen einzuordnen.

Weitere Mannschaften können gesetzt werden.

4. In den Gruppen spielt jede die Mannschaften „jeder gegen jeden“. Nach der Ermittlung der Reihenfolge in den Gruppenspielen spielen die beiden erstplatzierten Mannschaften in Überkreuzspielen die Finalteilnehmer aus.
5. Der Sieger des Endspiels ist Norddeutscher Mannschaftsmeister U15 bzw. Norddeutscher Mannschaftsmeister U19 und darf den Titel „Norddeutscher Schüler-Mannschaftsmeister „ bzw. „Norddeutscher Jugend-Mannschaftsmeister“ führen. Die Verlierer der Überkreuzspiele spielen Platz 3 aus
6. Die dritt- und viertplatzierten der Vorrundengruppen spielen in Überkreuzspielen die Teilnehmer der Platzierungsspiele um Platz 5 und 7 sowie anschließend die Plätze aus, sofern die Mannschaften dazu ihre Bereitschaft erklärt haben.

§ 5 Wettkampfbestimmungen

- (1) Vor jedem Mannschaftsspiel sind die Mannschaftsaufstellungen dem Spielleiter schriftlich zu übergeben.
- (2) In einem Mannschaftsspiel dürfen nicht mehr als 6 Jungen und 4 Mädchen in den 8 Spielen (Absatz 5) zuzüglich je 1 Ersatzspieler/Ersatzspielerin (Absatz 7) eingesetzt werden.
- (3) Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn weniger als vier Jungen und zwei Mädchen spielbereit sind.
- (4) Ein Spieler darf an einem Kalendertag nur in einer Mannschaft spielen (analoge Anwendung des § 9 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zur DBV-SpO, § 7 Abs. 3 DBV-JuSpO).
- (5) Der Mannschaftsspiel besteht aus folgenden acht Spielen und wird in dieser Reihenfolge ausgetragen:
1. Jungendoppel, 2. Jungendoppel, Mädchendoppel, 1. Jungeneinzel, 2. Jungeneinzel, Mädcheneinzel, 3. Jungeneinzel, Gemischtes Doppel.
Die Turnierleitung kann von dieser Reihenfolge abweichen. Die betroffenen Mannschaften sind dann entsprechend zu informieren.
- (6) Die Jungendoppel, sind grundsätzlich so aufzustellen, dass bei Addition der Ranglistenplätze die Paarung mit der kleineren Summe das 1. Jungendoppel spielt (Additionsregel).
- (7) Sofern ein in der Mannschaftsaufstellung (Absatz 1, 2 und 5) aufgestellter Spieler oder aufgestellte Spielerin wegen einer Verletzung oder eines gleichartigen Ereignisses in seinem/ihren 1. Spiel ausscheidet, kann ein Ersatzspieler (siehe § 3 Absatz 3) bei den Jungen/eine Ersatzspielerin bei den Mädchen an dessen/deren Stelle in seinem/ihrer 2. Spiel eingesetzt werden. Der so ersetzte Spieler/ersetzte Spielerin darf jedoch nicht disqualifiziert worden sein. Der Ersatzspieler darf in der Grundaufstellung nach Absatz 1, 2 und 5 nicht enthalten sein.

Ein einzusetzender Ersatzspieler/Ersatzspielerin darf jedoch nicht in der Aufstellung für die 8 Spiele (Absatz 2) enthalten sein. Er/sie ist jeweils lediglich für einen Ersatz eines in den 8 Spielen vorgesehen Spielers/Spielerin vorgesehen. Dieser Ersatz ist sowohl bei den Jungen als bei den Mädchen jeweils einmal pro Mannschaftsspiel möglich. Die Zahl an maximal eingesetzten Spielern (Absatz 2) darf in diesem Fall auf maximal 7 Jungen und maximal 5 Mädchen erhöht werden.

Der so ersetzte Spieler darf am gleichen Wettkampftag nicht mehr in einer Mannschaft eingesetzt werden.

Wird ein Spiel wegen Verletzung abgebrochen oder kann ein Spiel wegen einer Verletzung oder eines gleichartigen Ereignisses nicht ausgetragen werden, darf der Spieler, der den Abbruch bzw. das verlorene Spiel gegen sich gelten lassen muss, am selben Wettkampftag ebenfalls nicht mehr in einer Mannschaft eingesetzt werden.

- (8) Es müssen alle acht Spiele ausgetragen werden; wird hiergegen verstoßen, ist der Mannschaftskampf mit 8:0 Spielen, 16:0 Sätzen und 336:0 Punkten für die Mannschaft, die den Verstoß zu verantworten hat, als verloren zu werten.
- (9) Die Spielleitung füllt die Spielberichtsformulare aus; sie sind bestimmt für:
1. Spielleiter - Original
 2. teilnehmende Mannschaften - je eine Kopie/Durchschrift
- Die Formulare sind von den Mannschaftsführern der beteiligten Mannschaften und vom Referee nach Beendigung des Mannschaftsspieles zu unterschreiben.

§ 6 Wertung von Spielergebnissen

- (1) Sieger eines Mannschaftsspieles ist die Mannschaft, die die größere Anzahl an Spielen gewonnen hat. Sofern in den Gruppenspielen beide Mannschaften die gleiche Anzahl an Spielen gewonnen haben, ist das Spiel unentschieden ausgegangen.
- (2) Ein gewonnenes Mannschaftsspiel bringt zwei Gewinnpunkte; der Verlierer erhält zwei Verlustpunkte. Ist das Mannschaftsspiel unentschieden ausgegangen, erhalten beide Mannschaften einen Gewinn- und einen Verlustpunkt.
- (3) Zur Ermittlung des Siegers bzw. der Reihenfolge in einer Gruppe ist folgende Wertung und Reihenfolge zugrunde zu legen:
1. Anzahl der erreichten Punkte (Absatz 2),
 2. Anzahl der gewonnenen Spiele innerhalb des Mannschaftsspieles,
 3. die höherwertige Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Sätzen,
 4. die höherwertige Differenz nach Subtraktion der abgegebenen von den erzielten Punkten
- (4) Sofern in den Überkreuzspielen und den Spielen um die Plätze 1 und 3 beide Mannschaften die gleiche Anzahl an Spielen gewonnen haben, wird der Sieger nach Absatz 3 Ziffer 3 und gegebenenfalls Absatz 3 Ziffer 4 ermittelt.
- Sind die Mannschaften auch dann noch punktgleich, d.h. die Differenzen nach Absatz 3 Ziffer 3 und Ziffer 4 sind jeweils Null, wird der Sieger wie folgt ermittelt:
- Es werden folgende 5 Spiele in die Wertung genommen: 1. JD, MD, 1. JE, ME und MX. Die Mannschaft, die bei dieser Wertung drei oder mehr Spiele gewonnen hat, ist Sieger des Mannschaftsspiels.
- (5) Tritt eine Mannschaft nicht an, so hat der Gegner das Spiel mit 2:0 Punkten, 8:0 Spielen, 16:0 Sätzen und 336:0 Punkten gewonnen.
- Als nicht angetreten gilt auch die Mannschaft, die nicht innerhalb einer halben Stunde nach dem festgesetzten Spielbeginn aus spielbereiten Spielern aufgestellt und spielbereit ist. Gegen eine Wertung wegen Nichtantretens ist ein Einspruch nur möglich, wenn die Spielaustragung durch höhere Gewalt verhindert wurde.
- (6) Wenn ein Spiel wegen schuldhaften Verhaltens eines Spielers abgebrochen wird, so hat der Schuldige das Spiel mit 21:0, 21:0 verloren. Er ist damit für die weitere Teilnahme an diesem Mannschaftswettkampf gesperrt; das evtl. 2. Spiel wird auch mit 21:0, 21:0 für den Gegner gewertet. Die durch Disqualifikation abgebrochenen bzw. nicht durchgeführten Spiele gelten als ausgetragen im Sinne von § 5 Abs.8.
- (7) Wird ein Spiel wegen Verletzung abgebrochen, so hat der Verletzte das Spiel verloren. Die Wertung dieses Spieles erfolgt mit dem Satz- und Punktergebnis, das bei Abbruch des Spieles

bestand, wobei der abgebrochene Satz mit 21 zu dem Punktstand des abbrechenden Spielers verloren geht, den er beim Abbruch des Spieles hatte. Evtl. ist ein dritter Satz mit 21:0 anzufügen, wenn nicht zwei Gewinnsätze aus dem Spiel hervorgehen. Kann ein Spiel wegen Verletzung nicht ausgetragen werden, geht das Spiel mit 21:0, 21:0 an den Gegner. Dieses nicht durchgeführte Spiel gilt als ausgetragen im Sinne von § 5 Abs. 8.

- (8) Spielt eine Mannschaft nicht in der Reihenfolge der genehmigten Rangliste, ist das Spiel, in dem der Spieler mitwirkte, als verloren zu werten. Die in der Reihenfolge dahinter folgenden Einzel- und Doppelspiele gelten ebenfalls als verloren; bei einem Vertauschen des ersten und zweiten Jungeneinzels wird das dritte Jungeneinzel nicht als verloren gewertet.
- (9) Beim Ausscheiden der Mannschaft aus den Gruppenspielen werden alle bisher ausgetragenen Spiele aus der Wertung genommen.

§ 7 Zuwiderhandlungen

- (1) Wird eine gemeldete U19- oder U15-Mannschaft vor Beginn der Norddeutschen Mannschaftsmeisterschaften zurückgezogen und kann keine Ersatzmannschaft zugelassen werden, wird von dem zurückziehenden Verein eine Ordnungsgebühr in Höhe von € 200,-- erhoben (siehe auch § 3 (a) FO).
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Rahmenbestimmungen werden mit folgenden Ordnungsgebühren geahndet:
 1. verspätete Meldungen.....25 €
 2. unvollständige Meldungen oder Meldungen, die nicht dem vorgegebenen Formblatt entsprechen..... 25 €

§ 8 Proteste

- (1) Proteste müssen vor Beendigung des Mannschaftskampfes nach Kenntnis eines Protestgrundes schriftlich bei dem Spielleiter eingelegt und begründet werden.
- (2) Die Protestgebühr beträgt € 25,-- und ist sofort an den Spielleiter zu zahlen.
- (3) Über Proteste entscheidet der Jugendausschuss der Gruppe Nord. Seine Entscheidungen erfolgen nach Beratung sofort mündlich. Sie sind innerhalb einer Woche schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung nachzureichen.
- (4) Gegen Entscheidungen des Jugendausschusses der Gruppe Nord kann Widerspruch nach der DBV-Rechtsordnung eingelegt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rahmenbestimmungen treten mit Beginn der Spielsaison 1998/99 in Kraft.

Rahmenbestimmungen	
NordMM	vom 18.09.1988
Änderungen	vom 23.03.1991
	vom 08.01.1994
	vom 23.01.1994
	vom 26.05.1996
	vom 10.01.1997
	vom 00.05.1998
	vom 13.02.2005
	vom 02.10.2005
	vom 16.05.2009